

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechts- sache Alfantakis gegen Griechenland	3
Europäische Kommission geg. Rassismus u. Intoleranz: Neue Länderberichte über Rassismus	3

EUROPÄISCHE UNION

Rat der EU: Entschließung zur Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte im Binnenmarkt	4
Europäischer Datenschutzbeauftragter: Stellungnahme zum Anti-Piraterie-Abkommen (ACTA)	5
Europäische Kommission: Die Regulierung der litau- ischen Märkte für die Übertragung von Rundfunksigna- len	6

OSCE

OSZE-Leitfaden für die digitale Umstellung	6
--	---

LÄNDER

AT-Österreich

Flexibilisierung der Sperrfristen im Filmförderungsge- setz	7
--	---

BA-Bosnien Und Herzegowina

Hindernisse für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk be- stehen weiter	8
--	---

BE-Belgien

Erste Beschlüsse zu Produktplatzierung und Sponsoring nach dem neuen Medienerlass	8
--	---

BG-Bulgarien

Neue Quote für europäische Werke unabhängiger Pro- duzenten	9
Erster privater Fernsehsender in Bulgarien verkauft	10

CH-Schweiz

M6 darf weiterhin Werbefenster in der Schweiz aus- strahlen	10
--	----

DE-Deutschland

Bundesverfassungsgericht kippt Vorratsdatenspeiche- rung	11
BVerfG nimmt die Verfassungsbeschwerde gegen § 97a Abs. 2 UrhG nicht zur Entscheidung an	12
BGH entscheidet über Optionsverpflichtungen im Rah- men von Filmproduktionsvereinbarungen	13
Kabelnetzbetreiber müssen Lizenzgebühren an VG Me- dia entrichten	13
BVerfG ersucht im Streit um Roj TV den EuGH um Vor- abentscheidung	14
Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Pflicht zur Zahlung einer Filmabgabe	14
Gericht untersagt der ZPÜ einstweilig die Festsetzung eines Tarifs für Urheberrechtsabgaben auf PCs	14
Gerichtliche und gesetzliche Entwicklungen zu kin- derpornografischen Internetseiten	15
Entwürfe zur Änderung des Telemediengesetzes und des Vorläufigen Tabakgesetzes	15

ES-Spanien

Neues spanisches audiovisuelles Gesetz	16
--	----

FR-Frankreich

CSA: neue Sanktionen gegenüber den Sendern	17
CSA legt Bedingungen zur Produktplatzierung im Fern- sehen fest	17
Bekämpfung von Rassismus in den audiovisuellen Me- dien: Bericht des CSA	18
Finanzierung der Digitalisierung der Kinosäle - neue Vor- schläge des CNC	18

GB-Vereinigtes Königreich

TV Links vom Vorwurf der Urheberrechtsverletzung frei- gesprochen	19
Parlament setzt Gesetzgebung über Videoaufzeichnun- gen wieder in Kraft	20

GR-Griechenland

Verweis an den EuGH zwecks Vorabentscheidung in Sa- chen irreführender Werbung	20
---	----

HU-Ungarn

Ausschreibungsverfahren für zwei landesweite Hörfun- knetze	21
--	----

IT-Italien

Italienische Gerichte bestätigen Verbot von The Pirate Bay	22
Geänderter Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste	23

LV-Lettland

Rechtssteitigkeiten über terrestrisches Digitalfernsehen in Lettland	23
---	----

NO-Norwegen

Telenor - Zugang zu The Pirate Bay muss weiterhin nicht gesperrt werden	24
Neue norwegische Regelungen für audiovisuelle Förde- rung	24

RO-Rumänien

Beschleunigung des Verstoßverfahrens gegen Rumäni- en möglich	25
Reichweitenindex zur Umsetzung der „Must-Carry“- Regelung	26
Landesweites Warnsystem für Fälle entführter oder ver- misster Minderjähriger	26

RU-Russische Föderation

Regierung verabschiedet Plan zur Digitalumstellung	27
--	----

SE-Schweden

Entscheidung zu falsch gesetzten Werbepausen	28
--	----

US-Vereinigte Staaten

US-Breitbandinitiative	28
FCC-Haushaltsschätzungen für das Geschäftsjahr 2011	29

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-ordination) • Brigitte Auel • Véronique Campillo • France Courrèges • Paul Green • Marco Polo Sarà • Manuella Martins • Diane Müller-Tanquerey • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Roland Schmid • Nathalie-Anne Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Julie Mamou, Paris • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland) • Dorothee Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland) • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;
E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2010 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Alfantakis gegen Griechenland

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fälltte jüngst ein Urteil zur Meinungsfreiheit eines Anwalts, der wegen Beleidigung und Verleumdung eines Staatsanwalts während eines Fernsehinterviews verurteilt wurde. In einem Fall, der beträchtliches Medienaufsehen erregte, vertrat Georgis Alfantakis, ein Athener Rechtsanwalt, einen bekannten griechischen Sänger (A. V.). Der Sänger hatte seine Frau, S. P., des Betrugs, der Fälschung und der Verwendung gefälschter Unterlagen bezichtigt, wodurch dem Staat fast EUR 150.000 entgangen waren. Auf Empfehlung des Staatsanwalts am Athener Berufungsgericht, D. M., wurde entschieden, keine Klagen gegen S. P. vorzubringen. Bei einem Liveauftritt als Gast im griechischen Hauptnachrichtensender Sky brachte Alfantakis seine Ansichten zum fraglichen Strafverfahren zum Ausdruck, wobei er insbesondere erklärte, er habe „gelacht“, als er den Bericht des Staatsanwalts gelesen habe, den er als „literarische Stellungnahme, die Geringschätzung gegenüber seinem Mandanten zum Ausdruck bringt,“ beschrieb. Der Staatsanwalt verklagte Alfantakis auf Schadensersatz, wobei er anführte, dessen Kommentare seien beleidigend und verleumderisch gewesen. Alfantakis wurde vom Athener Berufungsgericht zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von EUR 12.000 verurteilt. Alfantakis wandte sich an den EGMR und verwies auf Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Er klagte gegen das gegen ihn verhängte Zivilurteil, das er als einen nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Meinungsfreiheit betrachtete.

Nach Ansicht des EGMR war es unstrittig, dass der Eingriff der griechischen Behörden in Alfantakis Meinungsfreiheit sowohl vom Zivil- als auch vom Strafgesetzbuch „gesetzlich vorgeschrieben“ war und den legitimen Zweck des Schutzes des guten Rufes Dritter verfolgte. Der EGMR nahm zur Kenntnis, dass die beleidigenden Kommentare an ein Mitglied der nationalen Rechtsbehörden gerichtet gewesen seien und somit die Gefahr einer negativen Wirkung sowohl auf das berufliche Ansehen der Einzelpersonen als auch auf das öffentliche Vertrauen in die ordnungsgemäße Rechtsprechung geschaffen hätten. Rechtsanwälte seien berechtigt, öffentlich die Rechtsprechung zu kommentieren, müssten aber auch bestimmte Grenzen und Verhaltensregeln beachten. Anstatt jedoch die direkte Bedeutung des vom Antragsteller geäußerten

Satzes zu prüfen, hätten sich die griechischen Gerichte auf ihre eigene Auslegung dessen, was der Satz impliziert haben könnte, gestützt. Dadurch seien die nationalen Gerichte von besonders subjektiven Überlegungen ausgegangen und hätten dem Antragsteller potenziell Absichten unterstellt, die dieser tatsächlich nicht gehabt habe. Auch hätten die griechischen Gerichte nicht zwischen Fakten und Werturteilen unterschieden und lediglich die Wirkung festgestellt, die durch die beiden Äußerungen „als ich das las, habe ich gelacht“ und „literarische Stellungnahme“ hervorgerufen wurde. Die griechischen Gerichte hätten zudem die ausführliche Medienberichterstattung zu dem Fall ignoriert, in deren Zusammenhang der Auftritt von Alfantakis in den Fernsehnachrichten eher die Absicht bekundete, die Argumente seines Mandanten öffentlich zu verteidigen als den Wunsch, den Charakter des Staatsanwalts herabzuwürdigen. Schließlich hätten sie nicht berücksichtigt, dass die Kommentare live ausgestrahlt worden waren und daher nicht umformuliert werden konnten. Der EGMR kam zu dem Schluss, der Zivilspruch gegen Alfantakis zur Zahlung von Schadensersatz sei nicht durch ausreichende und stichhaltige Argumente gestützt und stelle somit kein „zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis“ dar. Folglich lag ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor. Der EGMR sprach Alfantakis EUR 12.939 als Schadensersatz zu.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (première chambre), affaire Alfantakis c. Grèce, requête n° 49330/0 du 11 février 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Alfantakis gegen Griechenland, Antrag Nr. 49330/0 vom 11. Februar 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12301>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Europäische Kommission geg. Rassismus u. Intoleranz: Neue Länderberichte über Rassismus

Am 2. März 2010 hat die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) die jüngsten Berichte über Albanien, Österreich, Estland und das Vereinigte Königreich veröffentlicht, die im Rahmen der vierten Prüfungsrunde verabschiedet worden sind. Gegenstand der Prüfung sind Gesetze, politische Maßnahmen und Praktiken zur Bekämpfung von Rassismus in den Mitgliedstaaten des Europarats (Anmerkungen zu früheren Berichten siehe IRIS 2009-10: 0/109, IRIS 2009-8: 5, IRIS 2009-5: 4, IRIS 2008-4: 6, IRIS 2006-6: 4 und IRIS 2005-7: 3).

In Bezug auf (audiovisuelle) Medien und/oder das Internet enthalten die jeweiligen Abschnitte dieser Berichte eine Reihe wichtiger Empfehlungen. Die

erste Empfehlung kommt durchweg in allen ECRI-Länderberichten vor. Dabei handelt es sich um die Empfehlung an die staatlichen Behörden, „die Medien - bei voller Wahrung ihrer Unabhängigkeit - von der Notwendigkeit zu überzeugen, für ihre Berichterstattung eine Aufmachung zu wählen, die nicht zu einem Klima der Feindseligkeit und der Ausgrenzung gegenüber Angehörigen von Minderheitengruppen beiträgt, sowie eine proaktive Rolle zu spielen, um das Entstehen eines solchen Klimas zu verhindern“ (Länderbericht Österreich, Abs. 84). Diese allgemeine Empfehlung ist im Länderbericht über Estland (Abs. 104) recht kurz und direkt gehalten und kommt im Bericht über Albanien nicht explizit vor. Im Bericht über das Vereinigte Königreich spricht ECRI eine „nachdrückliche Ermutigung“ an die staatlichen Behörden aus, „ihre Bemühungen“ in diesem Bereich gemeinsam mit den Medien und der Zivilgesellschaft „fortzusetzen und zu intensivieren“ (Abs. 138). Darüber hinaus spricht sich ECRI dafür aus, die erfolgreichen Initiativen auf lokaler Ebene auch auf nationaler Ebene zu wiederholen (ebenda). Im Falle von Österreich und Estland empfiehlt ECRI den staatlichen Stellen, sämtliche geeigneten Initiativen der Medien - beispielsweise Fortbildungsmaßnahmen zu Themen wie Menschenrechte, Rassismus und diversifizierte Gesellschaft (Abs. 84 bzw. 104) - zu unterstützen.

Die zweite wesentliche Empfehlung bezieht sich auf Verfolgung und Bestrafung von Medien, die zu Rassenhass aufrufen (Länderbericht Estland, Abs. 105), und auf Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus im Internet (ebenda und Länderbericht Österreich, Abs. 87).

Die dritte wichtige Empfehlung ist dem Thema Medienethik gewidmet. ECRI fordert Albanien mit Nachdruck auf, die Medien - bei voller Wahrung ihrer Unabhängigkeit - zu bestärken, „die Einhaltung ethischer Standards sicherzustellen, zu prüfen, ob der neue Ethikkodex ein wirksames Mittel zur Bekämpfung sämtlicher Formen rassistischer Äußerungen in den Medien darstellt, und die Bestimmungen des Kodex gegebenenfalls zu verschärfen“ (Abs. 79). ECRI empfiehlt den österreichischen Behörden, „die Wiedereinrichtung eines mit dem Prinzip der Unabhängigkeit der Medien zu vereinbarenden Mechanismus zur Regulierung der Presse zu fördern, um ein Berufsethos und Standesregeln durchzusetzen, zu denen die Ablehnung jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder Intoleranz gehört“ (Abs. 83). Sie schlägt den Behörden vor, „den Weg der Gesetzgebung einzuschlagen, falls es keine andere Möglichkeit gibt“ (ebenda).

Die vierte und letzte wichtige Empfehlung bezieht sich auf den Zugang zu Rundfunkmedien für Minderheiten. So bestärkt ECRI etwa die albanischen Behörden darin, „sicherzustellen, dass alle in Albanien lebenden Minderheiten und Volksgruppen die Möglichkeit haben, Informationen über ihre Kulturen in den öffentlichen Medien zu verbreiten“ (Abs. 82). In ähnlicher Weise bestärkt ECRI die österreichischen Be-

hörden „in ihren Bemühungen zur Verbesserung des Programmangebots der elektronischen Medien in den Sprachen der Volksgruppen und empfiehlt ihnen dafür zu sorgen, dass die öffentlich-rechtlichen Sender die Bedürfnisse aller Minderheitengruppen abdecken und nicht nur jene der anerkannten Volksgruppen“ (Abs. 85). Weiter spricht sich ECRI dafür aus, den „Anteil von Personen mit Migrationshintergrund und Angehörigen ethnischer Minderheiten in den Medienberufen zu erhöhen“ (Abs. 84). Diese Hinweise machen vorbehaltlos deutlich, dass Aspekte wie der Medienzugang oder inhaltliche Fragen bei der Vorbeugung, Bekämpfung oder Verminderung im Zusammenhang mit Rassismus und Intoleranz von großer Bedeutung sind.

• ECRI-Berichte über Albanien, Österreich und Estland (vierte Prüfungsrunde), alle am 15. Dezember 2009 verabschiedet; ECRI-Bericht über das Vereinigte Königreich (vierte Prüfungsrunde), verabschiedet am 7. Dezember 2009; alle wurden am 2. März veröffentlicht
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11705>

EN FR

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Rat der EU: Entschließung zur Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte im Binnenmarkt

Am 1. März 2010 kam in Brüssel der Rat der Europäischen Union zusammen, um Maßnahmen gegen das gesamteuropäische Problem der Nachahmungen und Piraterie zu ergreifen. 2007 geriet eine Richtlinie zu diesem Zweck aufgrund eines kritischen Berichts des Wirtschafts- und Sozialausschusses ins Stocken. Durch die jetzige Entschließung des Wettbewerbsrats, der Teil des EU-Ministerrats ist, wurde die Initiative für eine neue europäische Gesetzgebung ergriffen, Verstöße gegen geistige Eigentumsrechte zur Straftat zu erklären.

Der Rat unterstreicht die Bedeutung der Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte im Binnenmarkt wegen der kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung solcher Rechte in Europa. Er betont, die effiziente Durchsetzung dieser Rechte werde kulturelle Vielfalt, Innovation, kreative Tätigkeit und wirtschaftliches Wachstum in unserer sich rasch entwickelnden digitalen Umwelt fördern. Nach Ansicht des Rats „sollten Anstrengungen, die zur Schaffung von Online-Inhalten und -diensten in der Europäischen Union und zum Zugang dazu ermutigen, verstärkt werden, und dafür müssen belastbare Lösungen gefunden werden, die praktisch, ausgewogen und für Nutzer und Rechteinhaber gleichermaßen attraktiv sind“.

In der Entschließung schlägt der Rat vor, die Kommission solle prüfen, ob ein geänderter Richtlinien-

vorschlag für Strafmaßnahmen gegen Nachahmungen und Piraterie möglich und erforderlich ist.

Der Rat ersucht die Kommission, die Zuständigkeiten und Aufgaben der europäischen Beobachtungsstelle für Nachahmungen und Piraterie zu definieren. Die Beobachtungsstelle sollte zu einer wichtigen Einrichtung in der Strategie zur Bekämpfung von Problemen mit geistigen Eigentumsrechten werden. Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Industrie müssten stärker mit der Beobachtungsstelle zusammenarbeiten, indem sie Informationen bereitstellen und Lösungen entwickeln. Darüber hinaus ersucht der Rat darum, die Beobachtungsstelle möge ihre Untersuchung zu den Auswirkungen von Verstößen gegen geistige Eigentumsrechte auf die Gesellschaft ausweiten und Fachtreffen ermöglichen, um Lösungen für Nachahmungs- und Piraterieprobleme zu fördern. Der Rat ruft die Beobachtungsstelle auf, einen Jahresbericht zu den maßgeblichen Entwicklungen und ihre Untersuchungsergebnisse zu veröffentlichen.

Der Rat lädt die Kommission ein, den besten Ansatz zu praktischer Zusammenarbeit zwischen allen nationalen und europäischen Behörden zu bewerten. Der neue Ansatz der Kommission, den Dialog mit Beteiligten und Betroffenen zu fördern, um Vereinbarungen auf freiwilliger Basis zu erreichen, wird begrüßt. Der Rat verlangt jedoch, dass die Kommission angemessene und erforderliche Gesetzgebung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten vorschlägt, sollte sich dieser Dialog als ineffizient erweisen.

Neben der Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Beobachtungsstelle ruft die Entschließung die Kommission, die Mitgliedstaaten sowie Beteiligte und Betroffene dazu auf, Wege für eine stärkere öffentliche Aufklärung zu Verstößen gegen geistige Eigentumsrechte zu erkunden und zu beschreiben.

• Entschließung des Rats vom 1. März 2010 zur Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte im Binnenmarkt
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12310>

EN

Aad Bos

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäischer Datenschutzbeauftragter: Stellungnahme zum Anti-Piraterie-Abkommen (ACTA)

Der europäische Datenschutzbeauftragte (*European Data Protection Supervisor*- EDPS) ist die unabhängige Stelle, die die Praxis der Europäischen Union überwacht und zu Fragen der Privatsphäre und Datenschutz berät. Der Beauftragte wurde von der Europäischen Kommission nicht offiziell in der Frage des zukünftigen Anti-Piraterie-Abkommens (*Anti-Counterfeiting Trade Agreement*- ACTA) konsultiert,

eines Vertrags, der gegenwärtig von der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten, Japan und einer Reihe weiterer Länder verhandelt wird, um den Kampf gegen grenzüberschreitenden Handel mit nachgeahmten und raubkopierten Waren zu verstärken. Verhandlungen über ACTA müssen unweigerlich Fragen der Privatsphäre und des Datenschutzes berücksichtigen. Angesichts der Bedeutung dieser Fragen verfasste der EDPS eine Stellungnahme zu den laufenden Verhandlungen der Europäischen Union zu diesem Abkommen.

Die Stellungnahme des EDPS erfolgte auf dessen eigene Initiative und stellt keine Analyse der ACTA-Verhandlungen dar. Aufgrund des vertraulichen Charakters des Abkommens wurden keine offiziellen Informationen veröffentlicht. Der EDPS möchte die Kommission und die ACTA-Parteien für die Aspekte von Privatsphäre und Datenschutz sensibilisieren, die von Anbeginn der Verwirklichung des Abkommens berücksichtigt werden sollten.

Der EDPS sieht Maßnahmen vor, die ergriffen werden müssen, um Internetdiensteanbieter (ISPs) zu verpflichten, „*Three-Strikes*-Strategien zur Internetabschaltung“ anzuwenden. Solche „abgestuften Reaktionsmodelle“ verlangen, dass mutmaßliche Urheberrechtsverletzer von staatlichen oder privaten Stellen überwacht und identifiziert werden. Nach mehreren Verwarnungen durch den ISP kann dem Rechtsverletzer der Internetzugang abgeschaltet werden. Es ist bislang noch nicht klar, ob diese Abschaltstrategie Teil des ACTA sein wird, der EDPS erachtet es jedoch als notwendig, seinen Standpunkt zu den möglichen Risiken für die Privatsphäre und den Datenschutz, die dies nach sich ziehen könnte, deutlich zu machen.

Nach Ansicht des EDPS ist die *Three-Strikes*-Strategie zur Internetabschaltung eine unangemessene Maßnahme in Bezug auf die Bekämpfung von Nachahmungs- und Pirateriestrafaten. Der EDPS ist überzeugt, dass es weniger einschneidende Lösungen gibt. Die Vorteile überwiegen nicht die Auswirkungen auf die Grundrechte aller betroffenen Einzelpersonen. Darüber hinaus sind diese Strategien nach Meinung des EDPS problematisch, da die erforderliche Dauer für die Speicherung von Protokolldateien nicht im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung steht. Bevor sie neue Strategien verabschiedet, sollte die Kommission die Wirkungen bewerten, die die Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Richtlinie 2004/48/EG) und die geänderte Universalienrichtlinie und Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 2002/22/EG) hatten. Der Beauftragte besteht zudem auf eine Prüfung weniger einschneidender Modelle und Maßnahmen.

Der EDPS befürchtet, das ACTA könnte Maßnahmen ergreifen, die private und öffentliche Stellen in die Lage versetzen, Informationen über mutmaßliche Verstöße gegen geistige Eigentumsrechte weiterzugeben. Er ist besorgt über den Grad des Datenschutzes, da die meisten Parteien des ACTA nicht zu den Ländern gehören, die angemessenen Schutz nach Maßgabe der Kommission gewähren. Der EDPS betont die

Notwendigkeit, angemessene Schutzmechanismen in der EU umzusetzen, wobei der Beauftragte seine Meinung zur erforderlichen Form und zum Inhalt dieser Schutzmechanismen abgeben sollte.

Im Allgemeinen tritt der EDPS dafür ein, dass von Anbeginn der Verhandlungen zum ACTA das richtige Verhältnis zwischen dem Schutz der geistigen Eigentumsrechte und dem Recht auf Privatsphäre und Datenschutz gefunden werden müsse. Die zu verabschiedenden Maßnahmen müssten im Einklang mit dem EG-Recht zu Privatsphäre und Datenschutz stehen. Er unterstreicht, er bedaure, nicht von der Europäischen Kommission zum Abkommen konsultiert worden zu sein, und rät der Europäischen Kommission, einen öffentlichen Dialog zum Anti-Piraterie-Abkommen ins Leben zu rufen. Die Haltung des Europäischen Parlaments zu diesem Abkommen stimmt mit der Haltung des EDPS überein. Das Europäische Parlament lehnte mit 663 zu 13 Stimmen das ACTA ab und verabschiedete eine Entschließung, in der es heißt, die Kommission müsse Transparenz bei der Mitteilung von Informationen über die Einzelheiten des Abkommens zeigen. Das Parlament droht gar damit, vor den Europäischen Gerichtshof zu ziehen, sollte sie nicht bereit sein, die Vertragseinzelheiten offenzulegen.

• Stellungnahme des europäischen Datenschutzbeauftragten zu den laufenden Verhandlungen der Europäischen Union über ein Anti-Piraterie-Abkommen (ACTA)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12311>

EN

Aad Bos

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Die Regulierung der litauischen Märkte für die Übertragung von Rundfunksignalen

Die Europäische Kommission hat von der Möglichkeit nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2002/21/EG vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) Gebrauch gemacht und in einem Ende Februar 2010 veröffentlichten Schreiben die Definition der Märkte zur terrestrischen Übertragung von Rundfunk der zuständigen *Ryšių reguliavimo tarnyba* (litauische Regulierungsbehörde - RRT) kommentiert.

Die RRT hatte in der zweiten Runde der Analysen insgesamt sieben Märkte definiert, die für eine Ex-ante-Regulierung in Betracht kamen. Unterschieden wurde dabei zum einen zwischen Märkten zur Übertragung von analogen und digitalen sowie (jeweils) zwischen Fernseh- und Radiosignalen, zum anderen aber auch zwischen Märkten, in denen Frequenzen den Rundfunkveranstaltern oder den Sendernetzbetreibern zugewiesen sind.

Die Kommission formulierte zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Marktdefinitionen, die Durchführung des „Drei-Kriterien-Tests“ sei nicht zu beanstanden. Obwohl der Markt für Rundfunkübertragung nicht länger in der Empfehlung der Kommission aufgelistet sei, spreche die von der RRT geschilderte Situation in Litauen für eine Ex-ante-Regulierung.

Im Zuge der Überprüfung der Marktdefinition der Regulierungsbehörde wurde die Kommission jedoch auf eine aus ihrer Sicht problematische litauische Praxis aufmerksam: Wie erwähnt, werden in Litauen Frequenzen teilweise den Rundfunkveranstaltern selbst, teilweise aber auch den Sendernetzbetreibern zugeeignet. Die Berechtigten haben dann jeweils das exklusive Recht der Übertragung auf diesen Frequenzen. Die Zulassung von Rundfunkveranstaltern durch die litauische Medienaufsichtsbehörde enthält dabei - sofern die Frequenzen den Sendernetzbetreibern zugewiesen sind - die Auflage, die Dienstleistungen des entsprechenden Anbieters zu nutzen; bei Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen wird sogar der zu nutzende Dienstleister selbst spezifiziert. Aus Sicht der Europäischen Kommission ist insbesondere die Auswahl eines Sendernetzbetreibers im Rahmen der Zulassung durch die Medienaufsicht problematisch, denn die jeweiligen Rundfunkveranstalter sind dann an diesen Betreiber gebunden. Dadurch werde der Markteintritt potenzieller terrestrischer Sendernetzbetreiber stark eingeschränkt und dazu der Aufbau eines Wettbewerbs zwischen den beiden etablierten Sendernetzbetreibern (LRTC und TEO) beträchtlich behindert.

Die Kommission behalte sich daher vor zu prüfen, ob hierin ein Verstoß gegen Art. 2 der Richtlinie 2002/77/EG vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste liege. Danach dürfen die Mitgliedstaaten keine ausschließlichen oder besonderen Rechte für die Errichtung und/oder die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder die Erbringung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gewähren und sollen darüber hinaus für die Aufhebung derartiger Rechte sorgen.

• *Statement of the European Commission of 3 February 2010* (Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 3. Februar 2010) EN

Christian Mohrmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OSCE

OSZE-Leitfaden für die digitale Umstellung

Im März 2010 hat der OSZE-Beauftragte für Me-

dienfreiheit an alle interessierten Mitgliedstaaten einen Leitfaden zur Umstellung im Rundfunkbereich herausgegeben. Der Bericht befasst sich mit folgenden Themen: Infrastrukturfragen, Wettbewerbsrecht und -politik, Programmgestaltung, öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Planungsverfahren, soziale und wirtschaftliche Fragen im Zusammenhang mit den Zuschauern; wirtschaftliche und technische Fragen der Fernsehveranstalter sowie Zulassungsfragen. Aus Sicht der Medienfreiheit bietet die Technologie des Digitalfernsehens den Zuschauern die Möglichkeit, mehr Informationen und Ideen über den Rundfunk zu suchen und zu empfangen. Auch den Fernsehveranstaltern könnte sie mehr Möglichkeiten zur öffentlichen Verbreitung von Informationen bieten. Aber - wie der Bericht erklärt - solange Regierungen und Regulierer bestimmte Regeln und Prinzipien unberücksichtigt lassen, besteht ein erhebliches Risiko, dass die digitale Umstellung negative Folgen haben könnte, wie etwa die weitere Monopolisierung des Medienmarkts durch den Staat oder andere Akteure, weniger Medienvielfalt, neue Hürden für kulturelle und sprachliche Vielfalt und Einschränkungen des freien internationalen Informationsflusses.

Insbesondere wird die Befürchtung geäußert, dass kleine lokale Privatsender, die ihr Programm terrestrisch ausstrahlen, mit der digitalen Umstellung nicht in der Lage sein werden, ohne fremde Hilfe auf den Markt zu gelangen. Auch die Medienvielfalt werde durch die Vorherrschaft der staatlichen Fernsehveranstalter negativ beeinflusst, wenn die Sender als Propagandainstrumente eingesetzt werden und in einen unlauteren Wettbewerb mit Privatunternehmen eintreten. Ein Moratorium für die Erteilung von Sendelizenzen sei ein notwendiger Schritt bei der digitalen Umstellung, doch in manchen Fällen diene es auch dazu, unabhängigen Fernsehveranstaltern den Zugang zum Äther zu versperren.

Der Bericht unterstreicht weiterhin, dass die Bedeutung des werbefreien öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter zunehmen werde. Digitale Technologien ermöglichten tatsächlich eine Ausweitung des Spektrums der verfügbaren öffentlich-rechtlichen Programme. Wichtig sei aber Vielfalt und nicht nur eine Vielzahl von Kanälen. Der Zugang zu Informationen und die Verringerung der Ungleichheiten ergäben sich nicht automatisch mit einer Vielzahl von Kanälen, entscheidend sei vielmehr echte Vielfalt. Daher empfiehlt der Bericht die Bereitstellung öffentlich-rechtlicher Programme mit ihrem obligatorischen inneren Pluralismus als integralen Bestandteil der Digitalisierungsreform.

Unter bestimmten Bedingungen könne die Digitalisierung dazu führen, dass eine Vorherrschaft des Inhabers bzw. Betreibers der Übertragungseinrichtung zementiert wird oder überhaupt erst entsteht. Hier seien Regelungen nötig, die den Zugang sicherstellen. Privatisierung und strukturelle Trennung seien wichtig, und die Digitalisierung dürfe nicht dazu dienen, diese Entwicklungen zu verzögern.

Den Ländern, die nur die ersten Schritte in diesem Verfahren unternehmen, das heißt die Verabschiedung eines Digitalisierungsplans, empfiehlt der Leitfaden, den Entwurf zunächst der Öffentlichkeit und der Fachwelt zur Prüfung vorzulegen.

Das Potenzial des digitalen Fernsehens liege darin, die Informationsgesellschaft in jedes Haus zu tragen. Daher müsse vermieden werden, dass Menschen insbesondere von frei empfangbaren Angeboten und grenzüberschreitenden Fernsehprogrammen ausgeschlossen werden.

Der Bericht enthält eine ausführliche Liste von Empfehlungen, eine Zusammenfassung, eine Liste der einschlägigen europäischen Gesetze und ein Glossar.

• Report by Katrin Nyman-Metcalf, Tallinn University of Technology, and Andrei Richter, Moscow State University School of Journalism, was commissioned by the OSCE Representative on Freedom of the Media and published in March 2010 (Bericht von Katrin Nyman-Metcalf, Technische Universität Tallin, und Andrei Richter, Journalistenschule der Staatsuniversität Moskau, in Auftrag gegeben vom OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit und veröffentlicht im März 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12289>

EN

Susanne Nikoltchev

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

LÄNDER

AT-Österreich

Flexibilisierung der Sperrfristen im Filmförderungsgesetz

Das österreichische Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) hat einen Entwurf für eine Novelle des Filmförderungsgesetzes zur Begutachtung versandt (Begutachtungsfrist 15. März 2010).

Wesentlichster Bestandteil ist dabei die Flexibilisierung der Sperrfristen. Der Filmhersteller ist danach verpflichtet, den Film oder Teile desselben zum Schutz der Verwertungsstufen nicht vor Ablauf der Sperrfristen (ab Beginn der Filmtheaterauswertung) durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland, im Fernsehen oder in sonstiger Weise auswerten zu lassen oder auszuwerten. Diese im Detail geregelten, gestaffelten Fristen haben für den Filmproduzenten sehr enge Vorgaben bei der Verwertung zur Folge. Grundsätzlich darf danach etwa der Filmhersteller den Film erst nach sechs Monaten ab der Filmtheaterauswertung auf Bildträger, nach 18 Monaten durch Bezahlfernsehen oder binnen 24 Monaten durch frei empfangbares Fernsehen auswerten. Ausnahmsweise kann um die Verkürzung der Fristen ersucht werden. Eine Verletzung der Sperrfristen kann die Rückforderung der Förderung nach sich ziehen.

Es soll auch künftig am System der Sperrfristen festgehalten werden, doch sollen diese nach dem Entwurf der Novelle nicht mehr im Filmförderungsgesetz vorgegeben werden, sondern in den Förderrichtlinien unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und der bestmöglichen Verwertung des geförderten Films in Bezug auf die jeweilige Auswertungsart. Die Förderrichtlinien werden durch den Aufsichtsrat des österreichischen Filminstituts (ÖFI) beschlossen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass künftig flexibler auf die Verwertungsbedürfnisse eingegangen werden kann. Wie das BMUKK schon bekannt gegeben hat, ist in den Förderrichtlinien die Verkürzung der Sperrfristen geplant. Bei begründetem Ersuchen des Filmherstellers können die Fristen auch künftig weiter verkürzt werden. Es bleibt dann abzuwarten, wie der Aufsichtsrat des ÖFI mit diesem Regelungsspielraum tatsächlich umgeht.

Neben dieser Änderung ist außerdem die Aufstockung des Aufsichtsrats des ÖFI um ein weiteres Mitglied geplant, das durch das BMUKK bestellt wird, wodurch eine Anhebung künstlerischer Aspekte erreicht werden soll. Eine weitere Änderung betrifft den österreichischen Filmrat, der im Jahr 2004 als beratendes Gremium (bestehend aus Vertretern der Politik und des Filmwesens) geschaffen wurde und der sich zumindest ein Mal jährlich über grundsätzliche Themen der Filmpolitik und des Förderungswesens hätte beraten und Empfehlungen hätte abgeben sollen (siehe IRIS 2005-3: 5). Dieser Filmrat hat - so die Erläuterungen zum Entwurf der Novelle - keine Relevanz erlangt und soll deshalb wieder abgeschafft werden.

• Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 25. November 1980 über die Förderung des österreichischen Films (Filmförderungsgesetz) geändert wird
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12318>

DE

Harald Karl

Pepelnik & Karl Rechtsanwälte, Wien

BA-Bosnien Und Herzegowina

Hindernisse für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bestehen weiter

Die Europäische Rundfunkunion (EBU) hat ihre tiefe Besorgnis über die Situation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Bosnien-Herzegowina ausgedrückt.

Der Generaldirektor der EBU schickte am 18. Februar 2010 einen Brief an beide Häuser des Parlaments von Bosnien-Herzegowina, mit Kopien an die gemeinsame Präsidentschaft und an den Ministerpräsidenten, in dem er sie dazu aufrief, sich für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk einzusetzen. Eine Kopie des Briefs ging auch an die internationalen Haupt-

akteure im Bosnien-Herzegowina nach Dayton, darunter den Europarat, die OSZE und die UNESCO.

In dem Schreiben heißt es unter anderem, dass „ein Mediengesetz nach europäischen Standards am 8. Januar 2006 in Kraft getreten ist, aber leider noch nicht umgesetzt wurde und noch immer behindert wird. Dies ist sehr schädlich für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Ihrem Land, die Interessen Ihrer Bürger und die Bemühungen Bosnien-Herzegowinas, Anschluss an die europäische Normalität zu finden.“

Es wurde auch auf die Verzögerungen bei der Digitalisierung hingewiesen, deren Fortdauer zu einer Isolierung des Lands vom übrigen Europa führen könnte.

Insbesondere ein Thema sorgte bei den Bürgern Bosnien-Herzegowinas für Besorgnis: die Ankündigung, dass den Zuschauern in Bosnien-Herzegowina der Zugang zum *Eurovision Song Contest* und zur Weltmeisterschaft verwehrt werde, wenn das EBU-Mitglied in Bosnien-Herzegowina nicht innerhalb der kommenden Monate mit umfangreichen Rückzahlungen seiner Schulden an die Union beginnt.

Das EBU-Mitglied in Bosnien-Herzegowina ist der landesweite öffentlich-rechtliche Sender Radio-Televizija Bosne i Hercegovine (BHRT). Er ist mit einem Betrag von CHF 2,9 Mio. aus den Jahren 2002 bis 2009 im Rückstand.

• Pressemitteilung: EBU fordert Bosnien-Herzegowina auf, sich für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk einzusetzen
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12291>

EN FR

Dusan Babic

Medienforscher und Analyst, Sarajevo

BE-Belgien

Erste Beschlüsse zu Produktplatzierung und Sponsoring nach dem neuen Medienerlass

Am 18. Januar fällte der *Vlaamse Regulator voor de Media* (flämische Medienregulierungsbehörde) zwei Beschlüsse in Bezug auf SBS Belgium, in denen sie zu dem Schluss kam, es lägen Verstöße gegen die neuen Vorschriften für Produktplatzierung und Sponsoring vor. Es sind die ersten Beschlüsse, bei denen diese Themen nach dem neuen flämischen Medienerlass beurteilt wurden, der erst seit dem 1. September 2009 in Kraft ist.

Der erste Beschluss betraf zwei Fälle von Produktplatzierung in zwei Einzelfolgen der Sendung „The Block Ghent“. Insbesondere spielte die Anforderung, dass Produktplatzierung beinhaltende Sendungen den Zuschauer nicht dazu ermuntern sollen, Waren oder

Dienstleistungen durch deren ausdrückliche Empfehlung (Art. 100 Abs. 1 Ziff. 2 des Medienerlasses) zu kaufen oder zu mieten, eine zentrale Rolle bei diesem Beschluss. In der fraglichen Sendung traten vier Paare in einen Wettbewerb miteinander um die Renovierung einiger Wohnungen in einem Gebäude in Gent. In einer Folge wurde ein Gebinde mit der Aufschrift „Levis“ für fünf Sekunden sehr herausgehoben gezeigt, wobei es fast ein Viertel des Bildschirms einnahm. Im Hintergrund strich ein Teilnehmer eine Wand und brachte währenddessen seine Begeisterung für die Farbe deutlich zum Ausdruck („Das ist richtig gute Farbe (...) Es ist unglaublich (...) Sie deckt beim ersten Anstrich“ (Übersetzung des Verfassers)). Eine Weile später kam seine Frau in den Raum und war nun ihrerseits ganz begeistert vom Farbton. In der zweiten Folge wurde ein Boiler der Firma „Junkers“ in einem Zeitraum von 45 Sekunden für insgesamt 22 Sekunden herausgehoben gezeigt. Nachdem der Moderator den Boiler angepriesen hatte, fasste ein Vertreter von Electrabel dessen Vorteile zusammen und lobte ihn als Fachmann (wiederum) in den höchsten Tönen. Die Sequenz endete mit den Worten „Dieser Boiler bringt Ihnen sicherlich viel Bequemlichkeit“ (Übersetzung des Verfassers). In beiden Fällen entschied die Regulierungsbehörde, dass durch das nachdrückliche Anpreisen dieser Produkte die Sendungen deren Kauf oder Miete entgegen Art. 100 Abs. 1 Ziff. 2 des Medienerlasses direkt begünstigt hätten. Bei der Festlegung einer angemessenen Strafe berücksichtigte die Regulierungsbehörde die Schwere des Verstoßes, das heißt die Tatsache, dass die Sendung zur Hauptsendezeit ausgestrahlt wurde und hohe Einschaltquoten hatte. Andererseits zog die Regulierungsbehörde aber auch in Betracht, dass diese Fälle die ersten waren, die nach den neuen Vorschriften zu Produktplatzierung zu beurteilen waren. Schließlich wurde eine Geldbuße in Höhe von EUR 10.000 verhängt.

Der zweite Beschluss betraf die Regulierung von Sponsoring. Während einer Vorschau für die Jugenndachrichtensendung „JAM“ wurde ein visueller Hinweis auf den Kleidungsponsor (Jack & Jones) gezeigt. Wenggleich Art. 91 Satz 2 des Medienerlasses Hinweise auf Sponsoren in Vorschauen erlaubt, verbietet Art. 96 Satz 1 eindeutig das Sponsoring von Nachrichtensendungen und politischer Berichterstattung. Folglich entschied die Regulierungsbehörde, dass Vorschauen von Sendungen, die nicht gesponsert werden dürfen, niemals Hinweise auf Sponsoren enthalten können. Die Behörde entschied, SBS Belgium für diesen Verstoß lediglich zu verwarnen.

• ZAAK VAN VRM t. NV SBS BELGIUM (dossier nr. 2009/0496), BESLIS-SING nr. 2010/005, 18 januari 2010 (VRM gegen NV SBS Belgium, 18. Januar 2010 (Nr. 2010/005))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12302>

NL

• ZAAK VAN VRM t. NV SBS BELGIUM (dossier nr. 2009/0495), BESLIS-SING nr. 2010/004, 18 januari 2010 (VRM gegen NV SBS Belgium, 18. Januar 2010 (Nr. 2010/004))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12303>

NL

Hannes Cannie

Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent

BG-Bulgarien

Neue Quote für europäische Werke unabhängiger Produzenten

Am 16. Februar 2010 trat die letzte Änderung des Закон за радиото и телевизията /427440442 (Radio- und Fernsehgesetz - RFG) vom 24. November 1998 in Kraft. Wichtigstes Ziel ist die Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie 2007/65/EG in bulgarisches Recht. Der letzte Gesetzentwurf enthielt jedoch noch weitere Änderungen.

Während der öffentlichen Debatten über die bevorstehende Änderung des RFG verlangten einige Vertreter der neu gegründeten Vereinigung der Fernsehproduzenten zwingend Zusätze zu den rechtliche Definitionen für „Produktionsleiter“ und „Fernsehproduzent“ sowie eine genauere Regelung ihrer Rechte. Außerdem wollten die bulgarischen Fernsehproduzenten eine garantierte Quote für bulgarische Werke im Fernsehprogramm. Darüber hinaus wurden mit dem neuen Gesetzentwurf einige Verbesserungen an der Definition des Begriffs „unabhängiger Produzent“ vorgenommen. Zusätzlich wurde folgende Bestimmung vorgeschlagen:

Art. 19a Abs. 2 RFG:

„Mindestens 25 Prozent der jährlichen Gesamtsendezeit der Fernsehprogramme, ausgenommen die Zeiten für Nachrichten und Sportsendungen, Spielfilmsendungen, Werbung, Teletext und Fernsehmarketing, müssen bulgarischen Werken unabhängiger Produzenten gewidmet sein. Die 25 Prozent müssen in der jährlichen Gesamtsendezeit für Fernsehsendungen enthalten sein, die für europäische Werke gemäß Abs. 1 vorgesehen sind. In der jährlichen Gesamtsendezeit darf die Erreichung dieser Grenze keine Wiederholungen dieser Werke beinhalten.“

Diese Bestimmung führte zu hitzigen Diskussionen während der parlamentarischen Sitzung. Die Mehrheit lehnte die genannte Bestimmung ab und entschied sich stattdessen für die Änderung der Quote der europäischen Werke unabhängiger Produzenten von 10 Prozent der jährlichen Gesamtsendezeit (ohne die Zeit für die oben genannten Programme) auf 12 Prozent der Sendezeit gemäß Abs. 1 desselben Artikels. Danach müssen 50 Prozent der jährlichen Gesamtsendezeit (außer der Zeit für Nachrichten etc.) europäischen Werken gewidmet werden.

Nach dem neuen Art. 19a RFG gilt die Quote von 50 Prozent für europäische Werke nur, „wenn dies praktisch möglich ist“; die Quote von 12 Prozent für europäische Werke unabhängiger Produzenten „soll schrittweise erreicht werden“. Diese Erläuterungen in

den Bestimmungen lassen die Regelungen für europäische Quoten wieder einmal eher aussehen wie „Empfehlungen“ an die bulgarischen Fernsehveranstalter und nicht wie Verpflichtungen.

Dies wirft die Frage auf, unter welchen Umständen der Rat für elektronische Medien den bulgarischen Fernsehsendern gemäß Art. 126 RFG - der für die Nichtbeachtung der europäischen Quoten nun schärfere Sanktionen vorsieht als bisher - Strafen auferlegen und vor allem die Einhaltung der Quoten durch die Betreiber kontrollieren kann.

• Закон за радиото и телевизията /427440442 (Änderung vom 16. Februar 2010 des Radio- und Fernsehgesetz vom 24. November 1998) **BG**

Ofelia Kirkorian-Tsonkova

Rat für elektronische Medien & Universität St. Kliment Ohridski, Sofia

Erster privater Fernsehsender in Bulgarien verkauft

Die News Corporation Inc. kündigte am 18. Februar 2010 an, dass mit Central European Media Enterprises (CME) eine Einigung über den Verkauf von bTV, dem ersten privaten Fernsehsender in Bulgarien, erzielt wurde.

Nach dieser Vereinbarung zahlt CME für 100 Prozent der Anteile an bTV einen Kaufpreis von USD 400 Mio. Der Preis beinhaltet auch die anderen Kanäle von bTV, bTV Comedy und bTV Cinema, sowie 74 Prozent des Kapitals des Radiounternehmens CJ.

In seiner offiziellen Mitteilung erklärte News Corporation Inc., der Verkauf markiere den endgültigen Rückzug des Unternehmens aus Mittel- und Osteuropa und aus der Ausstrahlung frei empfangbarer Fernsehprogramme.

Das bulgarische Kartellamt muss dem Verkauf von bTV und den anderen Kanälen noch zustimmen.

Sobald die Änderung der Eigentumsverhältnisse im bulgarischen Handelsregister eingetragen ist, aktualisiert der Rat für elektronische Medien seine Unterlagen über die juristischen und natürlichen Personen, die die Kontrolle über das Unternehmen ausüben.

Rayna Nikolova

Rat für elektronische Medien, Sofia

CH-Schweiz

M6 darf weiterhin Werbefenster in der Schweiz ausstrahlen

Die von der Fernsehgesellschaft Métropole Télévision ausgestrahlten schweizerischen Werbefenster verletzen weder Urheberrecht noch stellen sie unlauteren Wettbewerb dar. Dies hat das Bundesgericht (BG) in einem Urteil entschieden und beendet damit einen sieben Jahre andauernden Rechtsstreit zwischen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) und Métropole Télévision. Dem Urteil zufolge darf Métropole Télévision somit weiterhin das Fernsehprogramm M6 über zwei unterschiedliche Satellitensignale ausstrahlen. Das erste Satellitensignal ist für das französische Publikum bestimmt, das zweite enthält zusätzlich Werbebotschaften, die speziell an das Schweizer Fernsehpublikum gerichtet sind.

Laut SRG hat Métropole Télévision nicht das Recht, ohne besondere Ermächtigung der betreffenden Urheberrechtsinhaber ein Programm auszustrahlen, in dem Werbebotschaften enthalten sind, die sich eigens an das schweizerische Fernsehpublikum richten (insbesondere Fernsehfilme und -serien, an denen die SRG die exklusiven Ausstrahlungsrechte für die Schweiz besitzt). Die SRG vertrat zudem die Auffassung, die Fernsehgesellschaft Métropole Télévision verschaffe sich einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil, indem sie Werbebotschaften ausstrahle, ohne die für den Erwerb der Ausstrahlungsrechte in der Schweiz erforderlichen Kosten zu übernehmen. Der Zivilappellationshof des Freiburger Kantonsgerichts war am 12. Februar der Argumentation der SRG gefolgt: Er vertrat die Auffassung, die Ausstrahlung von audiovisuellen Werken mit Werbebotschaften, die sich eigens an das Schweizer Publikum richteten und für die Métropole Télévision keine Ermächtigung von den Urheberrechtsinhabern besitze, verletze das schweizerische Urheberrechtsgesetz und das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.

Im Berufungsverfahren von Métropole Télévision hat das Bundesgericht nun dieses Urteil aufgehoben. Es stützt sich dabei auf die in der europäischen Richtlinie 93/83/EWG befürwortete Sendelandtheorie und erklärt, der Urheber eines audiovisuellen Werks könne lediglich darüber befinden, ob er dem Rundfunkveranstalter erlaube, das Werk über Satellit auszustrahlen oder nicht; sei diese Genehmigung einmal erteilt, könne er den Empfang des Werks in den Staaten, die die Satellitensignale empfangen, rechtlich nicht anfechten. Das Ausstrahlungsrecht, das der Urheber vergeben könne, beziehe sich nur auf die Eingabe der programmtragenden Signale in die Übertragungskette. Der Signalempfang hingegen sei grundsätzlich kein Element, das durch das schweizerische Urheberrecht

geregelt werde. Folglich könne eine eventuelle Urheberrechtsverletzung ausschließlich im Sendestaat erfolgen.

Laut Bundesgericht ist eine Ausnahme von diesem Grundsatz im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt, da die Inhaber der Urheberrechte an den audiovisuellen Werken durch die Ausstrahlung des schweizerischen Signals von M6 nicht speziell beeinträchtigt werden. Das schweizerische und das französische Signal des Programms von M6 unterscheiden sich nur durch den Inhalt der Werbebotschaften. Die Tatsache, dass Werbebotschaften, die die ausgestrahlten Werke unterbrechen, speziell dem Schweizer Publikum gewidmet seien und nicht dem französischen, habe keine Auswirkung auf das Recht auf Integrität des Werks. Gleiches gelte umso mehr, wenn die Werbeblöcke vor bzw. nach Ausstrahlung des audiovisuellen Werks erfolgten. Unwesentlich sei zudem, dass die zwischen Métropole Télévision und den Produzenten und Verleihern geschlossenen Verträge nicht die Schweiz als genehmigtes Ausstrahlungsgebiet beinhalteten.

In seiner Schlussfolgerung vertritt das BG die Auffassung, mit Blick auf den Schutz der Urheber bzw. deren Rechteinhaber bestehe kein Grund, die beiden von Métropole Télévision verwendeten Signale zur Ausstrahlung des Programms M6 unterschiedlich zu behandeln, indem für die grenzüberschreitende Ausstrahlung von audiovisuellen Werken durch das Signal, das schweizerische Werbebotschaften enthalte, eine Ermächtigung verlangt werde. Eine derartige Ausstrahlung bedürfe keiner speziellen Genehmigung durch die Urheberrechtsinhaber; folglich verletze das schweizerische Signal nicht die Urheberrechte. Das BG vertritt zudem die Auffassung, die Ausstrahlung des strittigen Signals verstoße nicht gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, da keine Verletzung der Rechte des Lizenzgebers vorliege.

• *Arrêt du Tribunal fédéral n°4A-203/2009 du 12 janvier 2010*
www.bundesverwaltungsgericht.ch (Urteil des Bundesgerichts Nr. 4A-203/2009 vom 12. Januar 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12335>

FR

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

DE-Deutschland

Bundesverfassungsgericht kippt Vorratsdatenspeicherung

Mit seiner Entscheidung zur Umsetzung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung 2006/24/EG hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 2. März 2010 einen vorläufigen Schlussstrich unter die Debatte

über die Verfassungsmäßigkeit des deutschen Umsetzungsgesetzes gezogen.

Die Richter sahen in den Regelungen der §§ 113a Abs. 1, 113b Satz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG), 100g Strafprozessordnung (StPO) eine Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses gemäß Art. 10 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Sie erklärten die Vorschriften für nichtig und ordneten die unverzügliche Löschung der bereits gespeicherten Vorratsdaten an. Damit verhängte das Gericht die schärfste ihm zur Verfügung stehende Sanktion gegen einen verfassungswidrigen Rechtsakt.

Die Verfassungsrichter hielten eine anlasslose Vorratsspeicherung nach den Vorgaben der Richtlinie zwar nicht für „schlechthin unvereinbar“ mit Art. 10 GG. Sie mussten daher zu der heiklen Frage eines möglichen Anwendungsvorrangs der Richtlinie vor deutschem Verfassungsrecht keine Stellung beziehen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordere jedoch die angemessene Berücksichtigung der besonderen Schwere des Grundrechtseingriffs. Zudem müsse eine so weit gehende Speicherung die Ausnahme bleiben. Sie dürfe auch zusammen mit anderen Dateien nicht zu einer Totalerfassung aller Aktivitäten der Bürger führen. Bei der Erwägung neuer Speicherungspflichten oder -berechtigungen sei der Gesetzgeber daher mit „Blick auf die Gesamtheit der verschiedenen schon vorhandenen Datensammlungen zu größerer Zurückhaltung“ gezwungen. Das Gericht sieht dadurch auch den Spielraum auf EU-Ebene für weitere anlasslose Datensammlungen erheblich geschmälert.

Konkret beanstandeten die Verfassungsrichter vor allem die Vorschriften zur Datensicherheit, zur Datenverwendung, zur Transparenz und zum Rechtsschutz als nicht hinreichend „anspruchsvoll und normenklar“. So seien keine spezifischen Sicherheitsbestimmungen vorgesehen, die den besonders gravierenden Grundrechtseingriff berücksichtigten, sondern es werde lediglich auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten im Telekommunikationsbereich verwiesen. Grundsätzlich sei hier eine getrennte Speicherung der Daten, eine anspruchsvolle Verschlüsselung, ein gesichertes Zugriffsregime unter Nutzung etwa des Vier-Augen-Prinzips sowie eine reversionssichere Protokollierung zu fordern.

Hinsichtlich der Datenverwendung kritisierten die Richter das Fehlen eines abschließenden Katalogs von Straftaten, bei denen zum Zweck der Strafverfolgung zugegriffen werden dürfe. Das Gesetz hatte hier lediglich generell den Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung verlangt. Ein Abruf der Vorratsdaten durfte ferner auch bei allen „mittels Telekommunikation“ begangenen Straftaten erfolgen, ohne dass hier eine besondere Qualifikation erforderlich war. Das Gericht befand diese Regelung für zu weit und bescheinigte ihr mangelnden Ausnahmecharakter.

Im Bereich der Gefahrenabwehr seien zumindest tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für

Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Lands oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr zu fordern. Die in § 113b TKG festgelegten Verwendungszwecke entsprechen dieser Anforderung nicht; sie seien zu wenig konkret. Dadurch werde ein offener Datenpool auf Vorrat geschaffen, auf den Polizei und Nachrichtendienste aufgrund nur unzureichend definierter Zweckbestimmungen zugreifen könnten. Die so bewirkte Aufhebung der Verbindung von Speicherung und Speicherzweck sei mit der Verfassung nicht vereinbar.

Für einen engen Kreis von auf besondere Vertraulichkeit angewiesene Telekommunikationsverbindungen wie etwa anonyme soziale Beratungstelefone müsse zudem ein grundsätzliches Übermittlungsverbot gelten.

Schließlich fehlten den Richtern ausreichende Transparenzvorschriften, um die „diffuse Bedrohlichkeit“ der Datenspeicherung aufzufangen und dem Betroffenen die Geltendmachung seiner Rechte zu ermöglichen. Im Bereich der Strafverfolgung müsse und könne die Datenverwendung normalerweise offen erfolgen. Wo dies nicht möglich sei, ohne den Abrufzweck zu gefährden - wie dies bei der Gefahrenprävention die Regel ist -, müsse an die Stelle eines offenen Datenabrufs eine nachträgliche Benachrichtigung des Betroffenen treten. Ein Verzicht auf die Benachrichtigung im Ausnahmefall bedürfe der richterlichen Entscheidung. Eine solche sei in § 100g StPO jedoch nicht vorgesehen.

Allein im Bereich der nur mittelbaren Datenverwendung für Auskünfte über die Inhaber von IP-Adressen seien weniger strenge Maßstäbe anzulegen, da die anfragende Behörde hier keine Kenntnis von den Vordaten erhält, sondern lediglich das Telekommunikationsunternehmen mithilfe dieser Daten den Inhaber ermittelt. Ein begrenzender Straftatenkatalog sei daher hier nicht erforderlich. Andererseits dürften Auskunftersuchen aber auch nicht „ins Blaue hinein“ gestellt werden, sondern nur „aufgrund eines hinreichenden Anfangsverdachts oder einer konkreten Gefahr auf einzelfallbezogener Tatsachenbasis“.

Der Gesetzgeber ist nun nach der Richtlinie verpflichtet, die Umsetzung neu zu regeln. Einen Tag vor der Urteilsverkündung hatte die Kommission allerdings angekündigt, die Richtlinie insgesamt auf den Prüfstand zu stellen. Sie schloss dabei auch eine völlige Aufhebung der Speicherpflichten nicht aus.

• Urteil des BVerfG, Az. 1 BvR 256/08 vom 2. März 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12323>

DE

Sebastian Schweda
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

BVerfG nimmt die Verfassungsbeschwerde gegen § 97a Abs. 2 UrhG nicht zur Entscheidung an

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied mit Beschluss vom 12. Februar 2010, eine gegen § 97a Abs. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen.

Die streitgegenständliche Vorschrift beschränkt den Anspruch des in seinen Urheberrechten Verletzten auf Ersatz der ihm durch die Beauftragung eines Anwalts mit der Abmahnung des Rechteinhabers entstandenen Aufwendungen in einfach gelagerten Fällen auf EUR 100,-. Ziel dieser Regelung ist die Vermeidung überhöhter Anwaltskosten in solchen Fällen, in denen dem Verletzer eine nur unerhebliche Verletzung von Urheberrechten vorgeworfen wird.

Der Kläger im zugrunde liegenden Verfahren verkaufte gebrauchte Waren über eine Internetauktionsplattform. Zu diesem Zweck stellte er mit erheblichem Aufwand Fotos der von ihm angebotenen Produkte her. Diese wurden von anderen Nutzern der Plattform ohne Zustimmung des Klägers kopiert und für deren eigene Verkaufszwecke verwendet. Gegen diese unerlaubte Nutzung der Fotos ging der Kläger vor und beauftragte einen Anwalt mit Abmahnungen, die zum Teil bereits außergerichtlich erfolgreich waren.

Der Kläger argumentierte im Rahmen seiner Verfassungsbeschwerde, der am 1. September 2008 in Kraft getretene § 97a Abs. 2 UrhG verletze ihn in seinem Grundrecht am geistigen Eigentum. Der als grundrechtliches Eigentum geschützte Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für die Abwehr von Eingriffen in seine geistigen Eigentumsrechte werde erheblich eingeschränkt.

Das BVerfG verneinte die Zulässigkeit der Beschwerde und nahm diese daher nicht zur Entscheidung an. Hierzu stellte es insbesondere fest, dass der Kläger - mangels Nennung auch nur eines konkreten Falls - nicht nachgewiesen habe, durch die streitgegenständliche Vorschrift selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 Bundesverfassungsgerichtsgesetz). Darüber hinaus habe der Kläger es versäumt, entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip vor Anrufung des BVerfG die Fachgerichte mit seinem Anliegen zu befragen.

• Beschluss des BVerfG vom 12. Februar 2010 (Az. 1 BvR 2061/09)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12324>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

BGH entscheidet über Optionsverpflichtungen im Rahmen von Filmproduktionsvereinbarungen

Der Bundesgerichtshof (BGH) befaste sich in einem Urteil vom 21. Januar 2010 mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Filmproduktionsgesellschaft ihre Verpflichtung zu einer sogenannten „letzten Option“ ordnungsgemäß erfüllt.

Im zugrunde liegenden Fall hatten die klagende Filmproduktionsgesellschaft und der Beklagte, der im Filmverleih und -lizenzhandel tätig ist, im Jahr 2002 einen Vertrag geschlossen, nach welchem dem Beklagten die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Film „Der W.“ eingeräumt wurden. In diesem Vertrag wurde auch eine sogenannte „letzte Option“ zugunsten des Beklagten vereinbart. Diese verpflichtete die Klägerin, dem Beklagten das Recht zur Veröffentlichung einer Fortsetzung des Films zu denselben Bedingungen anzubieten, zu denen sie es einem Dritten anbieten würde. Im Jahr 2005 bot die Klägerin dem Beklagten die Veröffentlichung einer Fortsetzung an, welche letzterer jedoch ausschlug. Daraufhin verhandelte die Klägerin unter anderem mit der C. GmbH, die der Klägerin ein entsprechendes Angebot unterbreitete. Dieses Angebot wurde als „Deal Memo“ bezeichnet, umfasste neun Regelungspunkte und wurde von der Klägerin dem Beklagten mit dem Hinweis zugesandt, es sei als „letztes Angebot“ im Sinne des Vertrags aus dem Jahr 2002 zu verstehen. Der Beklagte erklärte, er akzeptiere das Angebot hinsichtlich der Regelungspunkte eins bis acht und übe das ihm zustehende Optionsrecht aus. Nachfolgend unterzeichnete die Klägerin mit der C. GmbH das „Deal Memo“. Die Klägerin begehrte in den sich anschließenden Gerichtsverfahren die Feststellung, dass zwischen ihr und dem Beklagten kein Lizenzvertrag über den Fortsetzungsfilm zustande gekommen sei und sie dem Beklagten auch keinen Schadensersatz wegen Verletzung der Optionsverpflichtung schulde.

Der BGH gab diesem Begehren statt. Ein Lizenzvertrag sei zwischen den streitenden Parteien mangels übereinstimmender Willenserklärungen nicht zustande gekommen, da der Beklagte das ihm unterbreitete Angebot nicht vollumfänglich akzeptiert habe, § 150 Abs. 2 BGB. Auch sei das „Deal Memo“ bereits hinreichend bestimmt, um als Angebot im Sinne der Optionsverpflichtung angesehen zu werden. Das vom Beklagten vorgebrachte Argument, das „Deal Memo“ enthalte lediglich stichpunktartige und teilweise offene Regelungen und insbesondere keine bereits „durchverhandelte Lizenzierung der Rechte“, verfanke nicht. Zwar seien einige Einzelheiten hierin noch nicht abschließend geregelt, jedoch enthalte es alle wesentlichen Vertragsbestandteile (Parteien, Gegenstand, Haupt- und Gegenleistungen) und erfülle damit die Voraussetzungen eines Vorvertrags. Auch ein solcher Vorvertrag sei bereits geeignet, Optionsver-

pflichtungen wie die vorliegend vereinbarte ordnungsgemäß zu erfüllen. Hierfür spräche auch die Tatsache, dass derartige Kurzverträge in der Filmbranche üblich seien und der Beklagte zunächst selbst das „Deal Memo“ (teilweise) akzeptiert habe.

• Urteil des BGH vom 21. Januar 2010 (Az. I ZR 176/07)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12322>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Kabelnetzbetreiber müssen Lizenzgebühren an VG Media entrichten

Kabelnetzbetreiber sind für die Weiterleitung von Programmen nach dem Urheberrecht zur Zahlung einer Vergütung an die Sendeunternehmen verpflichtet. Das hat das Kammergericht (KG) in Berlin am 25. Januar 2010 im Rechtsstreit zwischen einem Kabelnetzbetreiber und der Verwertungsgesellschaft (VG) Media entschieden und damit das Urteil der Vorinstanz bestätigt.

Bereits 2008 hatte das Landgericht (LG) Berlin zugunsten der VG Media eine urheberrechtliche Vergütungspflicht angenommen. Dagegen hatte der klagende Kabelnetzbetreiber in der Berufung angeführt, das Gericht habe keine verfassungskonforme Auslegung des Begriffs der Kabelweiterleitung in den §§ 20, 20b Abs. 1 und § 87 Abs. 5 Urheberrechtsgesetz (UrhG) vorgenommen. Die Weiterleitung durch sein Unternehmen stelle einen reinen Empfangs- und Transportvorgang dar und könne daher nicht davon umfasst sein.

Das KG lehnte diese Argumentation jedoch ab. Zur Begründung führte das Gericht aus, der Gesetzgeber sei von einem rein technischen Sendebegriff ausgegangen und habe die Kabelweiterleitung klar als urheberrechtliche Nutzungshandlung eingeordnet, sodass für eine andere Auslegung kein Raum sei. Nicht die Kabelnetzbetreiber erbrächten durch ihre empfangsverbessernde Weiterleitung eine Leistung gegenüber den Sendeunternehmen, sondern umgekehrt stellten diese den Kabelunternehmen ihre Inhalte für eine öffentliche Wiedergabe zur Verfügung.

Kabelnetzbetreiber müssen nach diesem Urteil mit der VG Media einen Vertrag über die Einräumung der Nutzungsrechte abschließen, bevor sie Hörfunk- oder Fernsehkanäle eines der Verwertungsgesellschaft angeschlossenen Senders in ihrem Netz verbreiten dürfen. Die VG Media nimmt die Leistungsschutzrechte der meisten privaten Sendeunternehmen in Deutschland wahr.

Wie die Sendergruppe RTL Deutschland am 11. März 2010 mitteilte, werden die ihr angehörenden privaten

Fernsehender die Urheber- und Leistungsschutzrechte an der Weiterverbreitung ihrer Programme im In- und Ausland künftig selbst wahrnehmen und deren Schutz und Verwertung nicht mehr der VG Media übertragen. Mit diesem Schritt wolle das Unternehmen „der wachsenden Bedeutung [seiner] Urheber- und Leistungsschutzrechte für die immer vielfältigeren digitalen Programmverbreitungsplattformen“ Rechnung tragen.

- Urteil des Kammergerichts Berlin vom 25. Januar 2010, Az. 24 U 16/09 DE
- Pressemitteilung von RTL Deutschland vom 11. März 2010 <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12326> DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BVerwG ersucht im Streit um Roj TV den EuGH um Vorabentscheidung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um Vorabentscheidung im Rechtsstreit über das gegenüber dem Fernsehsender Roj TV ausgesprochene Sende- verbot ersucht.

Der von zwei dänischen Aktiengesellschaften unter dänischer Lizenz betriebene Sender strahlt europaweit vorwiegend kurdischsprachige Programme aus. Das deutsche Bundesministerium des Inneren untersagte dem Fernsehsender im Jahr 2008 seine Betätigung in Deutschland nach deutschem Vereinsrecht mit der Begründung, Roj TV propagiere Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung zur Verwirklichung der Ziele der - in Deutschland verbotenen - kurdischen Arbeiterpartei (PKK; siehe IRIS 2008-8: 10). Die von Roj TV gegen dieses Verbot eingelegten Eilanträge waren vor dem BVerwG erfolgreich (siehe: IRIS 2009-7: 8).

Nun gab das BVerwG bekannt, dass es aus materieller Sicht den nach deutschem Recht normierten Verbotsgrund durch die Tätigkeit des Fernsehsenders als erfüllt sehe. Jedoch sei vorab zu klären, ob das durch eine deutsche Behörde ausgesprochene Betätigungs- verbot zulasten eines im Ausland ansässigen und dort unbeanstandet tätigen Senders mit dem Gemeinschaftsrecht, namentlich dem Sendestaatsprinzip der Fernsehrichtlinie, vereinbar ist. Zur Klärung dieser Frage habe es den EuGH angerufen.

- Pressemitteilung des BVerwG zur Entscheidung vom 24. Februar 2010 (Az. 6 A 6.08 und 7.08) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12325> DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Pflicht zur Zahlung einer Filmabgabe

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat in mehreren Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz entschieden, dass die antragstellenden Betreiber von Multiplex-Filmtheatern vorerst nicht verpflichtet sind, Filmabgaben entsprechend dem Filmförderungsgesetz (FFG) an die Filmförderungsanstalt zu zahlen.

Das OVG entsprach den Anträgen der Kinobetreiber unter Hinweis auf die im Jahr 2009 ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), das in der unterschiedlichen Gestaltung der Abgabepflichten der Kinobetreiber und der Videowirtschaft einerseits und der Fernsehveranstalter andererseits gemäß den §§ 66, 67 FFG einen Verstoß gegen das Gebot der Abgabegerechtigkeit nach Art. 3 Grundgesetz (GG) gesehen und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) um eine entsprechende Prüfung ersucht hatte (siehe IRIS 2009-4: 7). Hieraus ergäben sich „ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit“ der zulasten der Kinobetreiber ergangenen Zahlungsbescheide, weshalb das OVG letzteren vorläufigen Rechtsschutz gewährte.

Infolge entsprechend vorgesehener Übergangsregelungen für die in der Vergangenheit mit den Fernsehveranstaltern getroffenen Vereinbarungen ändere auch die von der Regierung vorgeschlagene Novelle des FFG (siehe IRIS 2009-3: 7) - mangels einer „rückwirkenden Behebung des Verfassungsverstoßes“ - an dieser Einschätzung nichts.

- Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg zu den Beschlüssen vom 22. Februar 2010 (Az. OVG 10 S 37.09 u. a.) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12329> DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Gericht untersagt der ZPÜ einstweilig die Festsetzung eines Tarifs für Urheberrechts- abgaben auf PCs

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat am 19. Februar 2010 (Az. 6 WG 6/10) eine einstweilige Verfügung gegen die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) erlassen, die ihr untersagt, einen Tarif für die Abgabe auf PCs aufzustellen und/oder diesen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen, ohne vorher mit allen Verhandlungspartnern eine Einigung zu erzielen. Scheitern diese Verhandlungen, müsse ein Schiedsstellenverfahren eingeleitet werden. Zudem dürfen derartige Abgaben nach Ansicht des Gerichts

erst erhoben werden, wenn empirische Untersuchungen vorliegen, die belegen, dass PCs tatsächlich für Kopien von urheberrechtlich geschützten Inhalten genutzt werden.

Dem Verfahren vorausgegangen war eine Vereinbarung der ZPÜ mit dem Bundesverband Computerhersteller e. V. (BCH) über Urheberrechtsabgaben auf PCs. Die im Zentralverband Informationstechnologie und Computerindustrie (Zitco) zusammengeschlossenen Computerhersteller zeigten sich mit einer solchen Abgabe nicht einverstanden, woraufhin Zitco entsprechende Verhandlungen mit der ZPÜ aufnehmen wollte. Im Rahmen dieser Verhandlungen teilte die ZPÜ mit, dass sie bereits an einem Tarif arbeite und diesen in den nächsten Tagen im Bundesanzeiger veröffentlichten werde. Zitco beantragte daraufhin den Erlass der einstweiligen Verfügung, um zu vermeiden, von der ZPÜ vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Letztere hatte argumentiert, der BCH vertrete die Interessen der marktführenden Unternehmen und decke insofern über 70 Prozent des deutschen PC-Geschäftes ab, weshalb der mit dem BCH getroffenen Vereinbarung über die Höhe der Abgaben auf PCs für alle Hersteller Gültigkeit zukommen müsse.

Nach Ansicht des OLG München ist die gegenständliche Vereinbarung entgegen der Ansicht der ZPÜ keine Regelung, die den Interessen der gesamten Branche Rechnung trage, sodass diese nicht maßgeblich für die Berechnung der Abgabe sein könne.

- Oberlandesgericht München vom 19. Februar 2010, Az. 6 WG 6/10 DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Gerichtliche und gesetzliche Entwicklungen zu kinderpornografischen Internetseiten

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg entschied am 15. Februar 2010, dass bereits das Betrachten kinderpornografischer Internetseiten gemäß § 184b Abs. 4 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist. Es hob das erstinstanzliche Urteil auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung zurück (Az. 2-27/09 (REV)).

Die Vorinstanz hatte im konkreten Fall festgestellt, dass der Angeklagte zwar Dateien mit kinderpornografischen Inhalten im Internet aufgerufen habe, um diese zu betrachten. Indem der Angeklagte aber keine Kenntnis von der automatischen Speicherung im sogenannten Internetcache seines Computers gehabt habe, mangle es am Besitz der Daten und damit an einer Strafbarkeit gemäß § 184b Abs. 4 StGB.

Das OLG entschied nun, dass die Strafbarkeit nach § 184b Abs. 4 StGB nicht voraussetze, dass der Nutzer

die Datei manuell auf seinem Computer abspeichern wolle oder Kenntnis von einer automatischen Abspeicherung im Internetcache seines Computers habe. Vielmehr sei der Besitzbegriff der Vorschrift auch in einer unkörperlichen, aus dem Internet heruntergeladene Dateien erfassenden Weise zu verstehen. Der zu körperlichen Gegenständen entwickelte Besitzbegriff des § 184b Abs. 4 StGB bedürfe einer erweiternden Auslegung, um dem Gesetzeszweck und dem Willen des Gesetzgebers auch bei unkörperlichen Gegenständen wie einer Internet- oder Computerdatei zu genügen. Zudem erfasse das Tatbestandsmerkmal der pornografischen Schrift in § 184b StGB auch Datenspeicher, wie sich aus dem in der Vorschrift in Bezug genommenen § 11 Abs. 3 StGB ergibt. Datenspeicher in diesem Sinne seien wiederum auch Dateien, die selbst auf Datenspeichern (wie beispielsweise Arbeitsspeichern) festgehalten sind.

Am 17. Februar 2010 unterzeichnete der Bundespräsident das umstrittene Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornografischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (Zugangserschwerungsgesetz, ZugErschwG). Dieses wurde bereits im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ermöglicht die Sperrung von Internetseiten mit kinderpornografischen Inhalten (siehe IRIS 2009-5:12 und 2009-4: Extra). So sieht § 2 ZugErschwG vor, dass Internetprovider, „die den Zugang zur Nutzung von Informationen über ein Kommunikationsnetz für mindestens 10.000 Teilnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte ermöglichen, geeignete und zumutbare technische Maßnahmen zu ergreifen haben, um den Zugang zu Telemedienangeboten, die in der Sperrliste aufgeführt sind, zu erschweren“.

Ob die Sperrungen tatsächlich durchgeführt werden, ist gegenwärtig ungewiss. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) und das Bundesministerium des Innern (BMI) haben Berichten zufolge dessen „Nichtanwendung“ angekündigt. Hiernach habe das BMI gegenüber dem Bundeskriminalamt angeordnet, weder Sperrlisten zu erstellen noch Sperrlisten an die Internetprovider zu übermitteln. Stattdessen soll es eine Gesetzesinitiative zur Löschung kinderpornografischer Inhalte geben.

- Pressemitteilung des OLG Hamburg
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12333> DE
- Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornografischen Inhalten in Kommunikationsnetzen - ZugErschwG vom 17. Februar 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12328> DE

Christian M. Bron

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Entwürfe zur Änderung des Telemediengesetzes und des Vorläufigen Tabakgesetzes

Die Bundesregierung hat am 15. Februar 2010 den

Gesetzentwurf zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG) wie auch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes in den Bundestag eingebracht.

Beide Gesetzentwürfe entsprechen weitgehend dem im Mai 2009 vorgelegten Referentenentwurf (siehe IRIS 2009-6: 10) und dienen der Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG hinsichtlich der darin enthaltenen Regelungen über audiovisuelle Mediendienste auf Abbruch und das Verbot der Tabakwerbung.

Die Änderungen im TMG betreffen den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 1 Abs. 6 des Gesetzentwurfs), die Erweiterung der Begriffsbestimmungen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 des Gesetzentwurfs) sowie die Regelungen zum Sitzland bei audiovisuellen Mediendiensten (§ 2a des Gesetzentwurfs).

Die Änderungen im Zweiten Gesetz zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes betreffen das Verbot des Sponsoring und der Produktplatzierung (§ 21b des Gesetzentwurfs).

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. März 2010 dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes zugestimmt.

- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12319> **DE**
- Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12320> **DE**
- Stellungnahme des Bundesrats vom 5. März 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12321> **DE**

Christian M. Bron

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Neues spanisches audiovisuelles Gesetz

Am vergangenen Donnerstag, den 18. März 2010, verabschiedete das spanische Parlament das neue Rahmengesetz über audiovisuelle Kommunikation.

Dieses neue Gesetz war vom audiovisuellen Sektor und von Verbrauchervereinigungen gefordert worden und wurde in den letzten Jahren zu verschiedenen Gelegenheiten im spanischen Parlament diskutiert, bevor es schließlich verabschiedet wurde. Das Gesetz legt mehrere Vorschriften zu Inhalten und Funktionsweisen für die Akteure in diesem Sektor fest (diese Vorschriften werden gegenwärtig bereits zu einem gewissen Grad von Rundfunkveranstaltern angewendet, da sie, obwohl zuvor nicht in einem Rahmengesetz

verankert, bereits in verschiedenen Regeln und Standards zu finden waren). Das Gesetz schafft zudem ein neues Aufsichtsorgan, den *Consejo Estatal de Medios Audiovisuales* (Nationalrat für audiovisuelle Medien). Regulierungsbehörden mit vergleichbaren Funktionen gibt es bereits in einigen Autonomen Gemeinschaften, daher ist bisher nicht geklärt, wie die Zuständigkeiten in der Praxis zwischen diesen unterschiedlichen Organen aufgeteilt werden.

Das Gesetz beinhaltet ein Kapitel mit dem Titel „Grundvorschriften für audiovisuelle Kommunikation“, in dem die Rechte von Verbrauchern wie auch von audiovisuellen Mediendiensteanbietern niedergelegt sind. Darin findet sich ein Regelwerk für Programm-sponsoring, Werbung und Produktplatzierung. Das Gesetz erlaubt Werbung nur für alkoholische Getränke mit weniger als 20 Prozent Alkoholgehalt. Darüber hinaus beinhaltet es Vorschriften zu Exklusivrechten von Rundfunkveranstaltern an bestimmten Inhalten sowie die Verpflichtung, diese Inhalte insgesamt oder teilweise frei empfangbar auszustrahlen, wenn sie als von öffentlichem Interesse bewertet werden. Eine Liste von Ereignissen, die dieses Kriterium erfüllen, umfasst unter anderem das Champions-League-Endspiel, die Olympischen Spiele und den Formel-1-Grand Prix, wenn er in Spanien stattfindet.

Alle Änderungsvorschläge des Senats wurden mit Ausnahme desjenigen in Art. 5 Abs. 3 Ziff. 7, der abgelehnt wurde, in die endgültige Fassung des Gesetzes aufgenommen. Da es in Spanien eine Reihe unterschiedlicher Amtssprachen gibt (Spanisch wird im gesamten Land als offizielle Sprache Spaniens gesprochen, während Katalanisch, Baskisch und Galizisch Amtssprachen in den entsprechenden Autonomen Regionen sind), wurde im Änderungsantrag vorgeschlagen, den Anteil der Bevölkerung, die diese zweiten Amtssprachen in den jeweiligen Autonomen Gemeinschaften spricht, bei der Finanzierung von Filmproduktionen und anderen audiovisuellen Werken zu berücksichtigen.

Der endgültige Text, der mit der Veröffentlichung im spanischen Amtsblatt in Kraft tritt, hält als eine der wichtigsten Maßnahmen fest, dass private Rundfunkveranstalter das Recht haben, mit Satelliten- und Kabelplattformen eine Vergütung für die Ausstrahlung von frei empfangbaren Kanälen auszuhandeln, während öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter sowohl auf nationaler Ebene als auch in den Autonomen Regionen dies ohne Vergütung tun müssen.

Ergänzend zu den obigen Ausführungen wird das Gesetz Eigenproduktionen von öffentlich-rechtlichen Kanälen fördern; es wird sprachliche Vielfalt bei den Rundfunkveranstaltern in den Autonomen Regionen gewährleisten und Rundfunkveranstalter verpflichten, alle Sendungen zu archivieren.

• *Ley 7/2010, de 31 de marzo, General de la Comunicación Audiovisual, BOE Núm. 79 de 1 de abril de 2010* (Rahmengesetz 7/2010 über audiovisuelle Kommunikation vom 31. März 2010, Amtsblatt Nr. 79 vom 1. April 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12313>

ES

Laura Marcos and Enric Enrich
Enrich Advocats - Copyr@it, Barcelona

FR-Frankreich

CSA: neue Sanktionen gegenüber den Sendern

Mit Beschluss vom 9. März 2010 hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) erstmalig zwei Sendern (TF1 und Canal+) das Verlesen einer öffentlichen Entschuldigung wegen Verletzung ihrer Verpflichtung zur Informationsgenauigkeit in ihren Programmen auferlegt. Im Vertrag, den die Sender mit dem CSA geschlossen haben, verpflichten sie sich, auf die Richtigkeit der Informationen zu achten. Die Aufsichtsbehörde wacht über die Einhaltung dieser Verpflichtung und kann bei Verstößen der Herausgeber von Diensten der audiovisuellen Kommunikation das Verlesen einer Mitteilung im Programm verlangen, deren Wortlaut und Ausstrahlungsbedingungen sie bestimmt. TF1 wurden drei Verstöße vorgeworfen: die Ausstrahlung eines Fotos eines deutschen Mörders, das nicht mit der Person übereinstimmte, um die es im Sendebbeitrag ging; Bilder einer muslimischen Demonstration, die das Gegenteil dessen zeigten, was im Kommentar angemerkt wurde, und Bilder der Verabschiedung des HADOPI-Gesetzes in der Nationalversammlung, die einen gefüllten Plenarsaal zeigten, während dieser in Wirklichkeit nur zur Hälfte gefüllt war. Canal+ hatte seinerseits im Rahmen eines TV-Magazins eine Parodie aus dem Internet gezeigt und diese als authentischen Auszug einer deutschen Nachrichtensendung über die Wahl des Präsidenten einer französischen öffentlichen Einrichtung bezeichnet. Der CSA hat verlangt, dass die entsprechenden Entschuldigungskommunikés innerhalb von acht Tagen im Rahmen der Sendung, in der die Verfehlung stattgefunden hat, verlesen und die dem Sender vorgeworfenen Fakten erwähnt werden. Die Aufsichtsbehörde rechtfertigt diese Maßnahmen mit einer „besorgniserregenden Zunahme derartiger Verfehlungen in Bezug auf die Genauigkeit der Information“: 2009 wurden 76 Fälle untersucht gegenüber 35 im Jahr 2008; hierbei war es zu 32 Anschreiben bzw. Verwarnungen an die Sender gekommen; zehn Mahnungen wurden ausgesprochen und zwei Sanktionsverfahren eingeleitet. Ungeachtet der heftigen Proteste von Seiten der Journalisten und Senderleiter, die derartige Sanktionen für „verwunderlich, schockierend und unverhältnismäßig“ erachten und

die Auffassung vertreten, die „Fähigkeit eines Senders, sich als verantwortungsvolles Medium zu verhalten und selbst die notwendigen Korrekturen vorzunehmen“ (was Canal+ in der nächsten Sendung getan hatte), werde damit infrage gestellt, wurde bei TF1 in der darauffolgenden Woche gemäß den Vorgaben des CSA eine entsprechende Mitteilung verlesen. Canal+ wird dies Ende März tun; das strittige Magazin wurde vorläufig wegen der Regionalwahlen aus dem Programm genommen. Im Bewusstsein der Schwierigkeiten, denen die Sender bei der Überprüfung der Informationen, insbesondere angesichts der Entwicklungen des Internets, gegenüberstehen, hat der CSA beschlossen, gemeinsame Überlegungen zu diesem Thema anzustrengen.

• *Conseil propose une concertation sur la vérification de l'information* (CSA schlägt gemeinsame Überlegungen zum Thema Informationsüberprüfung vor)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12314>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

CSA legt Bedingungen zur Produktplatzierung im Fernsehen fest

Nach Beratung mit den betroffenen Berufsbranchen hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) am 5. März 2010 einen Beschluss veröffentlicht, in dem festgelegt wird, unter welchen Bedingungen Produktplatzierung gemäß Artikel 14-1 des Gesetzes vom 30. September 1986, das per Gesetz vom 5. März 2009 zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie geändert wurde, zulässig ist. Es wird zum einen präzisiert, was unter Produktplatzierung zu verstehen ist: die entgeltliche Platzierung, das heißt die vertraglich festgeschriebene Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen, deren Markenname im Rahmen der Sendung erkennbar ist. Produktplatzierung ist ab sofort in Kinospielefilmen, audiovisuellen Spielfilmen und Musikvideos zulässig; ausgenommen sind Nachrichten- und Informationssendungen, Dokumentarfilme und Kindersendungen. Verboten ist zudem die Produktplatzierung von Produkten, bei denen aus Gründen der Gesundheit oder öffentlichen Sicherheit Werbung generell verboten bzw. nur eingeschränkt zulässig ist (Alkohol, Tabakerzeugnisse, Arzneimittel, Feuerwaffen). Ebenfalls unzulässig ist die Produktplatzierung für Geld- und Glücksspiele. Gemäß Artikel 14-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 müssen Programme, die Produktplatzierungen enthalten, zudem bestimmte Bedingungen erfüllen: Ihr Inhalt und ihr Programmplatz dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters beeinträchtigt werden; es darf nicht direkt zum Kauf von Produkten oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, insbesondere mittels konkreten Werbebotschaften für

diese Produkte, Dienstleistungen oder Marken aufgefördert werden; die Produktplatzierung darf die betreffenden Produkte, Dienstleistungen oder Marken nicht in ungerechtfertigter Weise herausstellen. Ein Piktogramm muss den Fernsehzuschauer über das Bestehen einer Produktplatzierung in einer Sendung informieren. Wird die Produktplatzierung in einer Sendung vorgenommen, die vom Mediendienstanbieter produziert, koproduziert oder im Voraus erworben wurde, sind die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Werbetreibenden, dem Produzenten und dem Mediendienstanbieter vertraglich zu regeln.

• *Délibération du CSA no 2010-4 du 16 février 2010 relative au placement de produit dans les programmes des services de télévision, JO du 5 mars 2010* (Beschluss des CSA Nr. 2010-4 vom 16. Februar 2010 zur Produktplatzierung in Fernsehsendungen; Amtsblatt vom 5. März 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12315>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Bekämpfung von Rassismus in den audiovisuellen Medien: Bericht des CSA

In einem Ende Januar dem Premierminister überreichten und am 15. Februar 2010 veröffentlichten Bericht zieht der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) Bilanz über seine Tätigkeit im Bereich der Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus in den audiovisuellen Medien. Der CSA sollte zudem seine Beobachtungen bezüglich der Medientätigkeit auf Gemeinschaftsebene vorlegen und Aktionen zur internationalen Zusammenarbeit vorschlagen. Vor einem internationalen, zunehmend von rassistisch und religiös motivierten Spannungen gekennzeichneten Hintergrund mit breiter Medienberichterstattung erklärte der CSA, die Regulierungs- und Sanktionsmaßnahmen seien als sehr schnell und effizient zu bezeichnen. Eine Änderung des französischen Rechts erscheine aus diesem Grunde nicht notwendig, sehe man von den Fragen ab, die angesichts fehlender Regulierungsmöglichkeiten in Bezug auf den deutsch-französischen Sender ARTE und die parlamentarischen Sender, für die der CSA nicht zuständig sei, aufkommen könnten. Allerdings bereite die Regulierung außergemeinschaftlicher Sender besondere Probleme. Der CSA wünscht sich zum einen, dass sich die französischen Behörden für die Schaffung eines audiovisuellen Regelrahmens für die Union für das Mittelmeer stark machen, um hier eine Annäherung der Rechtsrahmen zu erreichen. Zum anderen fordert die Aufsichtsbehörde Anstrengungen zur Vereinfachung und größeren Klarheit, um zu vermeiden, dass Frankreich für Programme zuständig sein muss, die eigentlich nicht für das europäische Publikum gedacht sind, wie zum Beispiel bei außergemeinschaftlichen Sendern, die sich

hauptsächlich an das Publikum im Nahen und Mittleren Osten richten und im europäischen Grenzgebiet durch Überlappung empfangen werden können. Der CSA beanstandet die wortwörtliche Auslegung der EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ durch die Europäische Kommission, was die europäischen Staaten und insbesondere Frankreich dazu verpflichtet, die Medienlandschaft im Nahen und Mittleren Osten zu regulieren. Der CSA formuliert in seinem Bericht zudem eine Reihe von Vorschlägen, im Rahmen derer die Probleme der Ausstrahlung rassistischer Inhalte über audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gelöst werden sollen. Die Aufsichtsbehörde schlägt vor, dass die Herausgeber von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf auf ihren Websites Möglichkeiten zur Identifizierung und Warnung für die Nutzer einrichten, um auf diese Weise möglichst schnell rassistische Inhalte aufspüren zu können und diese umgehend durch den Herausgeber aus dem Internet entfernen zu lassen. Der CSA könnte dann intervenieren, um im Falle ungenügender Selbstregulierung gegen die Herausgeber Sanktionen auszusprechen. Der CSA wünscht zudem drei Gesetzesänderungen. Erstens soll Art. 15 des geänderten Gesetzes vom 30. September 1986, in dem die Aufstachelung zu Hass untersagt ist, auch für die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf gelten, was aktuell nicht der Fall ist. Zweitens soll in Art. 42-1 des geänderten Gesetzes dem CSA ermöglicht werden, vom Herausgeber eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf zu verlangen, dass rassistische und antisemitische Sendungen unverzüglich aus seinem Programm katalog gestrichen werden. Mit Blick auf die außergemeinschaftlichen audiovisuellen Mediendienste auf Abruf, die nicht der Zuständigkeit des CSA unterliegen, wird empfohlen, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, dem CSA per Gesetz zu erlauben, ein Rechtsorgan anzurufen, damit dieses den *Internet Service Providern* verordnet, den Zugang zu ihren Websites zu filtern. Es bleibt abzuwarten, ob diese Vorschläge tatsächlich umgesetzt werden.

• *Lutte contre le racisme et l'antisémitisme dans les médias relevant de la communication audiovisuelle, rapport du CSA au Premier ministre* (Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus in den Medien der audiovisuellen Kommunikation, Bericht des CSA an den Premierminister)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12317>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Finanzierung der Digitalisierung der Kinosäle - neue Vorschläge des CNC

Die Reaktion des *Centre national de la cinématographie* (französisches Filminstitut - CNC) hat nicht lange auf sich warten lassen. Am 1. Februar 2010 hatte die *Autorité de la concurrence* (Wettbewerbsbehörde) dazu eingeladen, Alternativlösungen zum Digitalisierungsfonds einzubringen, mit denen das Ziel

der Finanzierung der Digitalisierung der Kinosäle auf wirtschaftlichere und weniger wettbewerbsschädigende Weise erreicht werden könne (siehe IRIS 2010-3: 1/23). Am 17. Februar 2010 hat der CNC nach Kenntnisnahme dieser Vorschriften die großen Leitlinien eines neuen Maßnahmenpakets dargelegt, mit dem die rasche Digitalisierung aller Kinosäle (erst 900 von 5.400 Kinosälen wurden bislang digitalisiert) unter Achtung der Vielfalt gewährleistet werden sollen.

Um diese beiden vorrangigen Ziele zu erreichen, muss der CNC besondere Maßnahmen ergreifen. Vor dem Hintergrund der Digitalisierung aller Kinosäle unterscheidet der CNC zwei Kinokategorien: einerseits die Kinoketten und -gruppen mit mehr als 50 Kinosälen, für die die Finanzierung durch die Verleiher und Drittinvestoren bereits läuft und bei denen die bestehenden Lösungen den Erwartungen der betroffenen Akteure gerecht zu werden scheinen. Bei den anderen Kinosälen scheint in Ergänzung zu den eigenen Beiträgen der Kinosäle und zur Finanzierung durch die Verleiher eine gemischte öffentliche Finanzierung (Staat/Gebietskörperschaften) notwendig. Diese Finanzierung könnte entweder über Direktmittel für die Kinobetreiber auf der Grundlage eines entsprechend ausgestatteten Förderfonds ähnlich der bestehenden Unterstützung zur Modernisierung der Kinosäle über eine staatliche Anleihe oder aber über eine mögliche, von der Wettbewerbsbehörde in ihrer Stellungnahme befürwortete Gebühr erfolgen.

Das zweite vorrangige Ziel des CNC besteht darin, die Programmfreiheit der Kinosäle zu gewährleisten, die vom Modell zur Finanzierung der Digitalisierung abgekoppelt sein muss. So vertritt der CNC die Auffassung, dass der Beitrag der Verleiher die vorrangige Quelle sowie die Grundlage für die Finanzierung der Digitalisierung der Kinosäle bleiben sollte. Ferner sei die Programmfreiheit der Betreiber zu gewährleisten ebenso wie die Bedingungen zur Programmgestaltung. Auch die Freiheit der Verleiher (Zugangsbedingungen zum Kinosaal und Verbreitung ihrer Filme) müsse gewahrt sein. Da alle diese Ziele als dem Gemeinwohl dienende Anliegen gesehen werden, wendet sich der CNC an den Gesetzgeber und kündigt einen Textentwurf an, der demnächst zur Diskussion vorgelegt werden soll. Der CNC geht davon aus, dass die von ihm genannte Lösung schneller greifen wird als der ursprünglich geplante Digitalisierungsfonds und somit trotz der für die öffentliche Hand höheren Kosten letztendlich effizienter sein dürfte.

• *Le CNC annonce un dispositif garantissant la numérisation rapide de toutes les salles et le respect de la diversité* (Der CNC kündigt Maßnahmen zur Gewährleistung einer raschen Digitalisierung sämtlicher Kinosäle sowie der Vielfalt an)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12316>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

TV Links vom Vorwurf der Urheberrechtsverletzung freigesprochen

Im Oktober 2007 wurde die Website TV Links durchsucht und geschlossen sowie deren Administrator verhaftet. Die Website war eingerichtet worden, um Links zu anderen Websites anzubieten, auf denen Filme, Fernsehsendungen und Musikvideos beherbergt werden. Die Website selbst finanzierte sich über Werbeeinnahmen.

Im Oktober 2007 durchsuchte die Verbraucherschutzbehörde *Gloucestershire County Council trading standards* die Räumlichkeiten des Administrators, wobei sie gemeinsam mit Ermittlern der *Federation against Copyright Theft* (Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen - FACT) und der Polizei von Gloucestershire vorging. Mutmaßlich sollte die Website Urheberrechtsverletzungen begünstigen oder dazu verleiten, indem sie Links zu illegalem Material auf Websites von Dritten bereitstellte. Das Material, so der Vorwurf, werde entweder illegal verbreitet oder sei illegal aufgezeichnet und auf andere Websites hochgeladen worden.

FACT (eine GmbH) strengte eine Privatklage gegen die Manager von TV Links an, in der sie ihnen Verabredung zum Betrug und Urheberrechtsverletzungen vorwarf.

Tatsächlich war die zentrale rechtliche Frage, die durch diesen Fall zum ersten Mal vor einem britischen Gericht verhandelt wurde, „ob eine verlinkende Website, die kein Videomaterial beherbergt, sich auf die Einlassung nach Bestimmung 17 (reine Durchleitung) der Verordnung über elektronischen Geschäftsverkehr (EG-Richtlinie) Nr. 2002/2002 berufen kann“.

Bestimmung 17 zu reiner Durchleitung besagt:

„(1) Wenn eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft erbracht wird, die aus der Übermittlung von Informationen, die von einem Nutzer der Dienstleistung bereitgestellt wurde, in einem Kommunikationsnetz oder der Bereitstellung von Zugang zu einem Kommunikationsnetz besteht, ist der Diensteanbieter (wenn er es sonst wäre) nicht zu Schadensersatz oder sonstigen geldlichen Behelfen oder strafrechtlichen Sanktionen wegen einer Übermittlung verpflichtet, solange der Diensteanbieter -

- (a) die Übermittlung nicht veranlasst hat,
- (b) den Empfänger der Übermittlung nicht ausgewählt hat und
- (c) die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder abgeändert hat.

(3) Die Übermittlung und die Bereitstellung von Zugang im Sinne von Absatz (1) umfassen die automatische, kurzzeitige und vorübergehende Speicherung der übermittelten Informationen, soweit:

(a) dies allein zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz erfolgt und

(2) die Informationen nicht länger gespeichert werden, als dies vernünftigerweise für die Übermittlung erforderlich ist.“

Der Richter urteilte darüber hinaus, die Anschuldigungen seien auch nach dem Gesetz über Urheberrechte, Muster und Patente nicht haltbar, da es keine Beweise gebe, dass TV Links Filme und Shows, zu denen sie verlinkt, öffentlich zugänglich gemacht hätte.

Der *Crown Court* Bristol wies die Anschuldigungen zurück und „wies die Kosten für die Privatklage der öffentlichen Hand zu, ungeachtet des Privatcharakters der Anklage und des erfolgreichen Antrags auf Abweisung“.

Die Sache ist aber möglicherweise noch nicht abgeschlossen, da eine Berufung in Form einer freiwilligen Anklageschrift angestrengt wurde.

• *Electronic Commerce (EC Directive) Regulations 2002* (Verordnung über elektronischen Geschäftsverkehr (EG-Richtlinie) von 2002)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12298>

EN

• *R v Rock and Overton, Gloucester Crown Court, (6th February 2010)* (R. g. Rock and Overton, Gloucester Crown Court (6. Februar 2010))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12796>

EN

David Goldberg

deejee Research/ Consultancy

Parlament setzt Gesetzgebung über Videoaufzeichnungen wieder in Kraft

1984 verabschiedete das britische Parlament das Gesetz über Videoaufzeichnungen. Es erfasste nicht nur Videos, sondern auch DVDs und einige Videospiele. Es sah vor, dass sie vom *British Board of Film Classification* (britischer Rat für Filmklassifizierung) zu klassifizieren sind und eine Altersfreigabe erhalten müssen. Außerdem definierte es eine Reihe von Straftatbeständen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Material ohne Klassifizierung oder entgegen der Klassifizierung. Dieses System war seit 1984 ein fest etabliertes Merkmal der britischen Medienlandschaft.

Während der jüngsten parlamentarischen Vorbereitungen für die Gesetzesvorlage zur digitalen Wirtschaft wurde festgestellt, dass die Klassifizierungs- und Kennzeichnungsanforderungen des Gesetzes von 1984 unter die Bestimmungen der EU-Richtlinie über technische Normen und Vorschriften (Richtlinie 83/189/EG) fällt. Diese Richtlinie sollte den freien Warenverkehr in der EU erleichtern, und für nationale

Gesetze und Vorschriften, die ein Hindernis für den freien Verkehr darstellen könnten, sah sie eine „Stillhaltefrist“ von drei Monaten vor, in denen Mitgliedstaaten Legislativentwürfe der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten anzeigen müssen, bevor sie Rechtskraft erlangen können. Nichtanzeige bedeutet, dass die Bestimmungen nicht gegenüber Einzelpersonen durchsetzbar sind.

Eine solche Anzeige erfolgte im Fall des Gesetzes von 1984 nicht. Folglich waren seine Bestimmungen nicht durchsetzbar. Die maßgeblichen Bestimmungen wurden in Übereinstimmung mit der Richtlinie am 10. September 2009 angezeigt, die dreimonatige Stillhaltefrist endete somit am 11. Dezember 2009.

Das Gesetz über Videoaufzeichnungen von 2010 gewährleistet die Außerkraftsetzung der maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes von 1984 (Art. 1-17, 19 und 22) und nach deren ordnungsgemäßer Anzeige bei der Europäischen Kommission die Wiedereinkraftsetzung unmittelbar nach Erteilung des *Royal Assent* (Königliche Zustimmung) für die neue Gesetzgebung. Diese Zustimmung wurde am 21. Januar 2010 erteilt. Art. 13 zum Straftatbestand der Nichteinhaltung von Kennzeichnungspflichten hängt von der Erarbeitung neuer Kennzeichnungsvorschriften ab; diese wurden binnen einer Woche nach der Königlichen Zustimmung entwickelt, und somit ist der Artikel wieder in Kraft.

• *Video Recordings Act 2010* (Gesetz über Videoaufzeichnungen von 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12299>

EN

• *Video Recordings Act 1984* (Gesetz über Videoaufzeichnungen von 1984)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12300>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

GR-Griechenland

Verweis an den EuGH zwecks Vorabentscheidung in Sachen irreführender Werbung

Der *Συμβούλιο της Επικρατείας* (Staatsrat), das höchste Verwaltungsgericht Griechenlands, wandte sich aufgrund seiner Entscheidung Nr. 4229 vom 29. Dezember 2009 mit einem Vorabentsuchungersuchen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH); in der Sache geht es um die Frage, ob Art. 1 lit. (d) der Richtlinie 89/552/EWG des Rats (sogenannte Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“) in der jetzigen Fassung zwingend davon ausgeht, dass ein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung eine konzeptionell notwendige Voraussetzung für den Nachweis der Absicht ist, welche die Erwähnung oder Darstellung als Schleichwer-

bung qualifiziert. Die Frage hatte sich ergeben, nachdem der Fernsehsender ALTER gegen eine Entscheidung des Εθνικό Συμβούλιο Ραδιοτηλεόρασης (Nationaler Rundfunkrat - ESR), der aufgrund eines Verstoßes des genannten Senders gegen die Bestimmungen für Schleichwerbung nach Art. 2 lit. (d) des Präsidialerlasses 100/2000 eine Geldstrafe in Höhe von EUR 25.000 ausgesprochen hatte, Beschwerde einlegte und auf Nichtigkeit klagte. In dem Fall geht es um den Auftritt einer bekannten Zahnärztin in der Fernsehshow „Αποκλειστικά“ („Exklusiv“), in der Einspielungen gezeigt wurden, wo die Zahnärztin in zahlreichen in ihren Praxisräumen gedrehten kurzen Szenen zu sehen ist und die Aussage macht, dass sie ein zahnkosmetisches Verfahren praktiziere, das ihren Patientinnen und Patienten ein „völlig natürliches Lächeln“ verleihe.

• Συμβούλιο της 325300371372301361304365/371361302, Απόφαση 321301371370μ. 4229/2009 (Entscheidung des Staatsrats Nr. 4229/2009)

EL

Alexandros Economou
Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat

HU-Ungarn

Ausschreibungsverfahren für zwei landesweite Hörfunknetze

Die *Országos Rádió és Televízió Testület* (Nationale Radio- und Fernsehkommission - ORTT) hat das Ausschreibungsverfahren betreffend die Ausstrahlungsrechte für die nächsten sieben Jahre für zwei separate Hörfunkprogramme auf den beiden bestehenden landesweiten analogen Hörfunknetzen abgeschlossen. In den letzten zwölf Jahren wurden diese Netze vom kommerziellen Sender *Danubius Rádió Műsorszolgáltató Zrt.* genutzt (der von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) über spezielles Mezzanine-Kapital unterstützt wird) sowie von *Sláger Rádió Zrt.* (einer Tochtergesellschaft der US-amerikanischen *Emmis Corporation*). Die Ausstrahlungslizenzen waren im November 2009 ausgelaufen.

Zuvor hatte das Parlament ein Gesetz verabschiedet, das die Möglichkeit vorsah, die Lizenzen dieser Sender zu verlängern. Später kam das Verfassungsgericht jedoch zum Ergebnis, dass diese im Gesetz vorgesehene Regelung für potenzielle neue Marktteilnehmer eine unangemessene Behinderung darstelle und erklärte deshalb, dass das Gesetz nicht mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Meinungsfreiheit und Wettbewerbsfreiheit vereinbar sei (siehe IRIS 2009-8: 15). Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Verfassungsgerichts begann die ORTT dann mit der Vorbereitung der Ausschreibung (siehe IRIS 2009-7: Extra). Diese gestaltete sich als ei-

ne Mischung aus Versteigerung und Schönheitswettbewerb: Die Behörde legte eine Reihe inhaltlicher Anforderungen fest, maß aber dann der von den jeweiligen Anbietern anzugebenden Rundfunkgebühren große Bedeutung bei.

Ende September 2009 lagen der ORTT acht Angebote von sechs Anbietern vor. Zwei der Angebote (beide von *Zene Rádió Zrt.*) betrachtete die Behörde als finanziell nicht tragbar; sie wurden deshalb bei der Bewertung nicht weiter berücksichtigt. Grundlage für die Entscheidung der ORTT waren somit sechs Angebote von fünf Anbietern (einschließlich der derzeitigen Betreiber *Danubius Rádió Műsorszolgáltató Zrt.* und *Sláger Rádió Zrt.*). Nach der Prüfung der Angebote erklärte die ORTT *Advenio Zrt.* und *FM1 Konzorcium* zu den Gewinnern der Ausschreibung. Damit steht fest, dass auf beiden landesweiten Netzen, die dem kommerziellen Hörfunk zur Verfügung stehen, neue Marktteilnehmer zum Zuge kommen werden.

Die Entscheidung löste sofort eine heftige öffentliche Debatte aus. Einer der Kritiker der Entscheidung war der Vorsitzende der ORTT, der deswegen kurz danach seinen Rücktritt erklärte. In seiner der Entscheidung beigefügten abweichenden Parallelmeinung vertrat er die Auffassung, dass *Advenio Zrt.* es versäumt habe, die notwendigen Angaben zur Eigentümerstruktur zu machen. Ferner wies er darauf hin, dass beide Gewinner der Ausschreibung nicht durchführbare Geschäftspläne vorgelegt hätten, die von unrealistischen Erwartungen ausgegangen seien; die ORTT hätte die beiden Angebote, die den Zuschlag bekommen haben, wie die von *Zene Rádió Zrt.* ausschließen sollen. Die beiden Gewinner der Ausschreibung *Advenio Zrt.* und *FM1* haben ihre Programmdienste am 18. November 2009 aufgenommen. In der Zwischenzeit haben die Verlierer (*Danubius Rádió Zrt.* und *Sláger Rádió Zrt.*) die Entscheidung der ORTT beim Budapester Bezirksgericht (*Fővárosi Bíróság*) angefochten. Sie klagten beim Gericht auf Nichtigkeit der jüngst geschlossenen Sendevertäge und verlangten die Wiederherstellung des Sachstands vor der Entscheidung.

Kurze Zeit später gelangte das Bezirksgericht in den jeweiligen Rechtssachen zu einem Urteil. In den Urteilen vom 5. bzw. 19. Januar 2010 bestätigt das Gericht zum Teil die Argumente der unterlegenen Bewerber und erklärt, dass die Angebote der beiden Firmen, die den Zuschlag bekamen, nach dem Rundfunkgesetz (Gesetz Nr. 1 aus dem Jahr 1996 für Hörfunk und Fernsehen) und den Ausschreibungsbestimmungen unzulässig seien und dass die beiden entsprechenden Sendevertäge deshalb nicht hätten abgeschlossen werden dürfen.

Jedoch vertrat das Bezirksgericht auch die Auffassung, dass die beiden Sendevertäge, welche die Rechtsgrundlage für den Betrieb der beiden neuen Radiosender darstellten, weiterhin gültig und wirksam seien. Darüber hinaus lehnte es das Gericht ab, den Stand vor der Ausschreibung wiederherzustellen.

Die ORTT hat mitgeteilt, dass sie vor dem *Fővárosi Ítéltábla* (Budapester Berufungsgericht) Widerspruch gegen die für sie unvorteilhaften Punkte der Urteile einlegt habe.

• 2. sorszámú országos kereskedelmi rádiós analóg műsorszolgáltatósi jogosultság pályázatának eredménye (Mitteilung der ORTT)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12292>

HU

• 1. sorszámú országos kereskedelmi rádiós analóg műsorszolgáltatósi jogosultság pályázatának eredménye (Mitteilung der ORTT)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12293>

HU

Mark Lengyel
Rechtsanwalt

IT-Italien

Italienische Gerichte bestätigen Verbot von The Pirate Bay

In seinem Beschluss vom 2. Februar 2010 wies das Gericht Bergamo die Berufung ab, die gegen den Beschluss des Ermittlungsgerichts Bergamo vom 1. August 2008 eingereicht wurde, der ein Verbot gegen die schwedische *BitTorrent*-Website The Pirate Bay verhängte. Deren Eigentümer sehen sich Klagen wegen gewerblicher Beihilfe zur unrechtmäßigen Weitergabe urheberrechtlich geschützten Materials unter Verstoß gegen Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941 gegenüber.

Nach der italienischen Strafprozessordnung war das Gericht Bergamo verpflichtet, die Grundsätze anzuwenden, die der italienische Kassationshof in seinem Urteil vom 29. September 2009 (siehe IRIS 2010-2: 1/23) festgelegt hatte, mit dem ein früherer Beschluss des Gerichts Bergamo zur Aufhebung des Verbots von The Pirate Bay (siehe IRIS 2008-10: 13/21) aufgehoben wurde. Insbesondere war der Kassationshof der Ansicht, dass Strafgerichte auf Grundlage der Strafprozessordnung in Verbindung mit Verordnung Nr. 70 vom 9. April 2003 zur Umsetzung von Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr eine präventive Beschlagnahme gegen eine Website verfügen können, die zur unrechtmäßigen Weitergabe urheberrechtlich geschützter Werke beiträgt und Internetdiensteanbietern (Internet Service Providers - ISPs) gleichzeitig gerichtlich untersagen können, Zugang zu dieser Website zu gewähren, um eine zukünftige Weiterverbreitung der fraglichen Werke zu verhindern.

Während des Verfahrens vor dem Gericht Bergamo argumentierte der Rechtsbeistand von The Pirate Bay, dass eine solche gerichtliche Verfügung im vorliegenden Fall dazu führen würde, dass italienische ISPs grundsätzlich verpflichtet wären, die Informationen, die Nutzer zur Verfügung stellen, zu überwachen, was

angeblich mit Art. 15 der Richtlinie 2000/31/EG und der italienischen Verfassung unvereinbar sei. In diesem Zusammenhang ersuchten die Anwälte von The Pirate Bay das Gericht Bergamo, das Verfahren aussetzen und die Sache zur Auslegung an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) und das italienische Verfassungsgericht zu verweisen.

Das Gericht Bergamo lehnte jedoch mit Verweis auf seine Verpflichtung, die Entscheidungen des Kassationshofs zu beachten, den Antrag ab. Das Gericht fügte in einer ausführlichen Erklärung hinzu, wenn ISPs gerichtlich auferlegt werde, den Zugang zu einer Website zu sperren, auf der urheberrechtlich geschützte Werke unrechtmäßig weitergegeben werden, dürfe dies nicht als allgemeine Vorabverpflichtung zur Kontrolle, sondern vielmehr als nachträgliche Pflicht zur Zusammenarbeit mit gerichtlichen Stellen zur Verhinderung spezieller Urheberrechtsverletzungen betrachtet werden. In diesem Rahmen sind die den ISPs auferlegten Verpflichtungen nach Meinung des Gerichts Bergamo völlig konform mit den Schutzklauseln aus Art. 12, 13 und 14 der Richtlinie 2000/31/EG, die ausdrücklich auf „die Möglichkeit [...] eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde [...], vom Diensteanbieter zu verlangen, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern“ und auf die Befugnis von Mitgliedstaaten, „Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr“ festzulegen, hinweisen.

Das Gericht bezog sich weiter auf die Erkenntnisse des Kassationsgerichts, dass gerichtliche Verfügungen zur Einschränkung oder zur Verhinderungen des Zugangs zum Internet nicht über das hinausgehen dürfen, was für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, da der Informationsaustausch über das Internet eine Manifestation der Meinungsfreiheit darstellt, wie sie in Art. 21 der italienischen Verfassung niedergelegt ist.

In seiner kurzen Verhältnismäßigkeitsanalyse stellt das Gericht Bergamo oberflächlich fest, da ein wesentlicher Teil der Kontakte zur schwedischen Website, die von Italien ausgingen, vermutlich darauf abzielte, audiovisuelle Werke entgegen dem Urheberrecht weiterzugeben oder zu erlangen, sei der Informationsaustausch bei The Pirate Bay nicht durch die italienische Verfassung geschützt gewesen. Damit kam das Gericht zu dem Schluss, das Verbot gegen die Website seitens des Ermittlungsgerichts Bergamo sei sicherlich verhältnismäßig gewesen, wenngleich kein Verweis auf die Auswirkungen der Maßnahme auf andere potenziell widerstreitende Interessen wie zum Beispiel die Dienstleistungsfreiheit im EU-Binnenmarkt und die Meinungsfreiheit, wie sie auf EG- und EMRK-Ebene geschützt sind, gemacht wird.

Dr. Giovanni Battista Gallus, einer der Verteidiger von The Pirate Bay, kündigte bereits an, er beabsichtige, den vom Gericht Bergamo erlassenen Beschluss vor dem Kassationshof anzufechten.

• Tribunale di Bergamo, Sezione del dibattimento penale in funzione di giudice del riesame, Ordinanza 2 febbraio 2010 (Gericht Bergamo, als Berufungsinstanz gegen einstweilige Maßnahmen tätige Strafabteilung, Beschluss vom 2. Februar 2010)

IT

Amedeo Arena
New York Law School

Geänderter Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Am 1. März 2010 verabschiedete der italienische Ministerrat einen geänderten Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG über audiovisuelle Mediendienste (AVMD), um die Empfehlungen der maßgeblichen Parlamentsausschüsse zur früheren Version der Regierungsvorlage vom 17. Dezember 2009 zu berücksichtigen (siehe IRIS 2010-2: 1/25).

Im Rahmen der Konsultationen zur ursprünglichen Vorlage hatten mehrere Beteiligte und Betroffene ihre Besorgnis wegen der vorgeblichen Ausweitung der Vorschriften für audiovisuelle Mediendienste auf private Blogs und Websites wie YouTube, die nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte veröffentlichen, geäußert. Dies war angeblich auf die Unbestimmtheit der gesetzlichen Definition von audiovisuellen Mediendiensten aus der früheren Vorlage zurückzuführen, die „Dienste, die im Rahmen nicht kommerzieller Aktivitäten geleistet werden und nicht in Konkurrenz zu Fernsehen stehen“ und Dienste, bei denen die Bereitstellung audiovisueller Inhalte „rein nebensächlich“ geschieht, ausnimmt.

Die geänderte Version des Verordnungsentwurfs ersetzte diesen Wortlaut durch eine wesentlich detailliertere Bestimmung und legte vier Kategorien von Diensten fest, die nicht unter die Vorschriften für audiovisuelle Mediendienste fallen, und bringt auch einige Beispiele für ausgenommene Dienste. Die neue Vorlage nimmt nunmehr ausdrücklich private Korrespondenz in jedweder Form (einschließlich E-Mail), private Websites und Dienste, die die Bereitstellung oder Verbreitung nutzergenerierter audiovisueller Inhalte zum Gegenstand haben, Websites, die animierte Grafiken oder kurze Werbespots beinhalten, Onlinevideospiele, Netzsuchmaschinen, Glücksspiel-Websites sowie Onlinezeitungen und -zeitschriften aus.

Die Regierung überprüfte darüber hinaus die Vorschriften für die Förderung europäischer Werke. Der neue Verordnungsentwurf verlangt insbesondere von Rundfunkveranstaltern einschließlich der Betreiber von Pay-per-View-Diensten, mindestens 10 Prozent ihrer Übertragungszeit für in den letzten fünf Jahren produzierte europäische Werke einschließlich filmischer Werke im italienischen Original unabhängig vom Produktionsort vorzubehalten. Für den italienischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter gelten in

dieser Hinsicht besondere Vorschriften; er muss 20 Prozent seiner Sendezeit für derartige Werke reservieren.

Abgesehen von diesen Änderungen und einigen geringfügigen Anpassungen gleicht der neue Verordnungsentwurf im Wesentlichen der vorherigen Vorlage, die sich teilweise auf den allgemeinen, von der AVMD-Richtlinie vorgegebenen Rahmen stützte, teilweise aber auch davon abwich. Diese länderspezifischen Umsetzungsvorschriften beinhalten unter anderem die Definition für Fernsehwerbespot (in der sich kein Hinweis auf das 12-Minuten-Kriterium findet, wie es in den Erwägungen der AVMD-Richtlinie niedergelegt ist), das Verbot indirekter Werbung für Tabakwaren (die AVMD-Richtlinie verbietet lediglich direkte Werbung), Limits für Werbung pro Tag (von der AVMD-Richtlinie abgeschafft); strengere stündliche Werbebeschränkungen für Bezahlfernsehbetreiber (in der AVMD-Richtlinie nicht vorgesehen), strengere Vorschriften für gesponserte Sendungen und den Begriff „Sendeplan“ (*palinsesto*), der die Ausnahme bestimmter Programme (Bezahlfernsehen, zeitversetzte Programme etc.) von den Vorschriften für Werbimits, für den Schutz Minderjähriger etc. vorsieht.

Gemäß Artikel 87 der italienischen Verfassung wird ein Verordnungsentwurf, wenn er vom Ministerrat verabschiedet wurde, dem Präsidenten der Republik zur Verkündung vorgelegt. Damit wird in den kommenden Wochen gerechnet.

• Schema di Decreto legislativo 1 marzo 2010 “Attuazione della Direttiva 2007/65/CE del Parlamento europeo e del Consiglio dell’11 dicembre 2007, che modifica la direttiva 89/552/CEE del Consiglio relativa al coordinamento di determinate disposizioni legislative, regolamentari e amministrative degli Stati membri concernenti l’esercizio delle attività televisive (Verordnungsentwurf vom 1. März 2010, „Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12304>

IT

Amedeo Arena
New York Law School

LV-Lettland

Rechtssteitigkeiten über terrestrisches Digitalfernsehen in Lettland

Zwei große lettische kommerzielle Sender haben sich bei der lettischen Wettbewerbsbehörde über SIA Lattelecom beschwert und werfen dem Betreiber, der das terrestrische Digitalfernsehen im Lande einführt, den Missbrauch seiner marktbeherrschenden Stellung vor.

Wie bereits berichtet (siehe IRIS 2010-2: 1/27), hat der etablierte lettische Telefonfestnetzbetreiber SIA Lattelecom den Zuschlag bekommen und führt nun den digitalen Rundfunk in Lettland ein. Der Auftrag an Lattelecom wurde vom Ministerrat und auch vom *Nacionālā radio un televīzijas padome* (Nationaler Rundfunkrat Lettland - NRTP) bestätigt. Lattelecom hat die Rechte für die Nutzung der entsprechenden Frequenzen bis Ende 2013 erworben. Das bedeutet de facto, dass Lattelecom über ein Rechtsmonopol für die Verbreitung digitaler Fernsehprogramme verfügt. Fernsehveranstalter sind gehalten, mit Lattelecom Vereinbarungen über die Aufnahme ihrer Kanäle in die Programmpakete (Multiplexe) zu schließen. Nach den von der Regierung festgelegten Bestimmungen muss Lattelecom ein frei empfangbares Programmpaket zur Verfügung stellen, kann parallel dazu aber auch Pay-TV-Pakete anbieten.

Zwei kommerzielle Sender waren mit dieser Situation nicht einverstanden und haben im Februar 2010 bei der lettischen Wettbewerbsbehörde Beschwerde eingelegt. Einer der Beschwerdeführer ist der größte kommerzielle Fernsehveranstalter TV3 (MTG-Gruppe), dem es nicht gelungen war, sich mit Lattelecom über die Aufnahme seines Kanals in das frei empfangbare Fernsehprogrammpaket zu einigen, weil die Firmen unterschiedliche Preisvorstellungen hatten. TV3 ist der Auffassung, dass der von Lattelecom verlangte Preis zu hoch sei, auch im Vergleich mit den Nachbarländern. Deshalb vertritt TV3 die Meinung, dass Lattelecom seine marktbeherrschende Position missbrauche und ungerechte Preise verlange.

Ein anderer großer kommerzieller Anbieter, Baltkom, hat bei der Wettbewerbsbehörde eine ähnlich lautende Beschwerde vorgebracht. Neben zu hohen Preisen beschwert sich Baltkom darüber, dass Lattelecom für die Verbreitung der kostenfreien Programme und der Pay-TV-Programme dieselbe Sendeinfrastruktur verwende. Deshalb sei es möglich, dass die Verbreitung der Pay-TV-Programme durch Einkünfte aus der Übertragung der frei empfangbaren Programme (für die andere Fernsehveranstalter Zahlungen an Lattelecom leisten) quersubventioniert werde. In der Folge könne dies dazu führen, dass andere Fernsehanbieter vom Markt verdrängt würden. Baltkom macht darüber hinaus geltend, dass Lattelecom in den Bereichen Festnetztelefonie, Internet und Datenübertragung in Lettland bereits über eine marktbeherrschende Stellung verfüge.

Die Wettbewerbsbehörde hat beide Beschwerden geprüft und entschieden, ein offizielles Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Ieva Bērziņa-Andersone
Sorainen, Riga

NO-Norwegen

Telenor - Zugang zu The Pirate Bay muss weiterhin nicht gesperrt werden

Im November des letzten Jahres urteilte ein norwegisches Bezirksgericht, es gebe keine Gründe, Telenor, einen norwegischen Internetanbieter zu verpflichten, den Internetzugang zur Peer-to-Peer-Suchmaschine The Pirate Bay zu sperren (siehe IRIS 2010-1: 1/33). Die Musik- und Filmindustrie, die den Antrag auf eine einstweilige Verfügung gestellt hatte, legte gegen die Entscheidung Berufung ein. Das Berufungsgericht fällte seine Entscheidung am 10. Februar 2010, wiederum jedoch zugunsten von Telenor. Das Berufungsgericht bestätigte das Urteil, nach dem Telenor nicht unrechtmäßig zu Urheberrechtsverletzungen durch die Bereitstellung eines Zugangs zu The Pirate Bay beitrage. Somit gebe es keine Grundlage, Telenor zu verpflichten den Zugang zu dem Dienst zu sperren. Die Entscheidung ist nunmehr endgültig.

• 2010-02-09 Borgarting Lagmannsrett LB-2010-6542 (10-006542ASK-BORG/04) (9. Februar 2010, Berufungsgericht Borgarting, LB-2010-6542 (10-006542ASK-BORG/04))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12309>

NO

Lars Winsvold
Rechtsanwalt, Fredrikstad

Neue norwegische Regelungen für audiovisuelle Förderung

Zum 1. Januar 2010 führte Norwegen neue „Regelungen zur Förderung audiovisueller Produktionen“ ein. Da Norwegen kein Filmgesetz hat, sind die rechtlichen Grundlagen für die Regelungen die jährlichen Haushaltsbeschlüsse des Parlaments.

Förderung kann nach den Regelungen für die Planung und Produktion von einzelnen Spielfilmen oder Filmreihen, (einzelnen) Spielfilmkoproduktionen von Minderheiten, Kurzfilmen, einzelnen Fernsehdokumentationen sowie Serien und Fernsehfilmserien beantragt werden. Interaktive Produktionen können im Planungsstadium unterstützt werden, während Spielfilme und interaktive Produktionen auch Werbeförderung in Norwegen und im Ausland erhalten können. Spielfilme können darüber hinaus auch rückwirkende Förderung („Einspielbonus“) und Förderung für die Untertitelung für Hörbehinderte erhalten.

Um einen solchen Anspruch zu haben, müssen die Produktionen einen vierstufigen Kulturtest bestehen. Es gibt weitere Anforderungen hinsichtlich

der Professionalität und Unabhängigkeit des Produktionsunternehmens, der Geschäftstransparenz und -verantwortlichkeit sowie zu Pflichtexemplaren und zur Nutzung nicht gewerblicher Rechte.

Die neuen Regelungen verfolgen ein „doppelgleisiges“ Fördersystem, indem sie Vorab- und nachträgliche Förderung von Spielfilmen verbinden. Dieses System ist seit 1964 in der norwegischen Förderdoktrin festgeschrieben und findet sich auch in anderen skandinavischen Ländern: Nach dem norwegischen Modell haben alle Spielfilme (konkret: Kinofilme) mit mehr als 10.000 inländischen Zuschauern Anspruch auf einen Bonus in Höhe der Einnahmen aus dem Verkauf aller Rechte, in allen Verwertungsfenstern, in allen Gebieten während der ersten drei Jahre nach dem Kinostart. Nachträgliche Förderung ist auf NOK 7 Mio., Förderung von Kinderfilmen auf NOK 9 Mio. und von Filmen mit außergewöhnlichem Bedarf an Risikokapital auf NOK 15 Mio. begrenzt (angepasst an den Verbraucherpreisindex 2010).

Zusätzlich zu dieser automatischen und rückwirkenden Förderung können Produktionsunternehmen eine von zwei Arten nachträglicher Förderung beantragen: entweder selektive Förderung auf der Grundlage künstlerischer Kriterien für die Planung, Produktion und Werbung eines Films im Rahmen der Förderobergrenzen, die in den Regelungen allgemein Anwendung finden, oder Produktions- und Werbeförderung auf der Grundlage kommerzieller Kriterien bis zu einem Höchstbetrag von 50 Prozent der abgerechneten Produktionskosten. Selektive nachträgliche Förderung kann darüber hinaus für die Planung von Reihen von bis zu sechs Spielfilmen und für die Produktion von Reihen mit bis zu drei Spielfilmen gewährt werden, wobei die Förderobergrenzen gelten, die in den Regelungen allgemein Anwendung finden.

Die Höchstförderung für Spielfilme ist auf 50 Prozent der gesamten Planungs-, Produktions- und Werbekosten je Film festgelegt. Filme mit niedrigen Herstellkosten (unter NOK 17,2 Mio. nach dem Verbraucherpreisindex 2010) oder „schwierige“ Filme (das heißt mit einem geringen Marktpotenzial) können dessen ungeachtet mit bis zu 75 Prozent gefördert werden. Filme von außergewöhnlicher künstlerischer oder innovativer Bedeutung können mit bis zu 85 Prozent der Gesamtproduktionskosten gefördert werden.

Für Kurzfilme liegt die Förderhöchstgrenze bei 100 Prozent der abgerechneten Kosten, für Einzeldokumentationen bei 90 Prozent, für Fernsehserien bei 50 Prozent (bei Kinderserien darüber) und für interaktive Produktionen bei 75 Prozent (nur Planungskosten).

Die Regelungen wurden vom königlich-norwegischen Kultur- og kirke departementet (Ministerium für Kultur- und Kirchenangelegenheiten) am 7. September 2009 eingebracht, nachdem sie von der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) gebilligt wurden, und traten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Das *Norsk filminstitut* (norwegisches Filminstitut - NFI) hat nach Maßgabe der Regelungen Subsidiärregelungen mit detaillierteren Bestimmungen in Bezug auf die einzelnen Arten von Förderung herausgegeben, die Anleitung hinsichtlich des Anwendungsvorgangs, der Leistungen, der Zahlung von Teilförderung, der förderfähigen Kosten, der Kreditvergabe sowie weiterer technischer und administrativer Fragen bieten.

• Forskrift om tilskudd til audiovisuelle produksjoner (Regelungen zur Förderung audiovisueller Produktionen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12336>

NO

• Norsk Filminstitutt's underliggende forskrifter (Norwegisches Filminstitut, Subsidiärregelungen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12307>

NO

• EFTA Surveillance Authority Decision of 31 March 2009 on the Aid Schemes for Audiovisual Productions and Development of Screenplays and Educational Measures (Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde vom 31. März 2009 zu Beihilfemodellen für audiovisuelle Produktionen und die Planung von Drehbüchern und Bildungsmaßnahmen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12308>

EN

Nils Klevjer Aas
Norwegisches Filminstitut

RO-Rumänien

Beschleunigung des Verstoßverfahrens gegen Rumänien möglich

Der rumänische Senat wird die Beratungen über die *Ordonanța de Urgență nr. 22/2009* (Notverordnung Nr. 22/2009 - OUG) wieder aufnehmen. Das haben führende Mitglieder der zweiten Kammer des Parlaments am 2. März 2010 beschlossen. Die Verordnung sieht die Schaffung einer *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (nationalen Behörde zur Verwaltung und Regulierung im Kommunikationsbereich - ANCOM) vor.

Die Notverordnung 22/2009 der Regierung vom März 2009 (siehe IRIS 2009-5: 18) stand bereits 16 Mal auf der Tagesordnung des Senats, doch die Senatoren waren sich aus unterschiedlichen Gründen nicht einig, ob man der Vorlage nun zustimmen oder sie ablehnen soll. Das Gesetz war von der Abgeordnetenkammer am 22. April 2009 ohne Aussprache verabschiedet worden.

Da die Vorlage ein Jahr nach ihrer Verabschiedung durch die Regierung noch nicht genehmigt ist, könnte dies zur Beschleunigung des von der Europäischen Kommission am 29. Januar 2009 nach Art. 226 des EG-Vertrags eingeleiteten Verstoßverfahrens gegen Rumänien wegen Verletzung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen zur Unabhängigkeit von Regulierungsstellen für Telekommunikation (siehe IRIS 2009: 17) führen.

Das rumänische Ministerium für Kommunikation und Informationsgesellschaft hat wiederholt verlangt, die OUG 22/2009 dringend zu verabschieden, weil diese die von der Europäischen Kommission verlangten Regelungen beinhaltet.

Die Europäische Kommission hat Rumänien mehrfach aufgefordert, sich an die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Unabhängigkeit des Regulierers für Kommunikation zu halten. Die Notverordnung 22/2009 sieht eine Umstrukturierung der ANCOM und eine Kontrolle durch das Parlament vor, was den Anforderungen der Europäischen Kommission entspricht.

Der rumänische Telekommunikationsmarkt hat einem Wert von EUR 7 Mrd. pro Jahr und macht acht Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) aus.

- Ordonanța de Urgență nr. 22/2009 privind înființarea Autorității Naționale pentru Administrare și Reglementare în Comunicații, ANCOM, publicată în Monitorul Oficial nr. 174, din 19 martie 2009 (Notverordnung 22/2009 zur Einführung einer nationalen Behörde zu Verwaltung und Regulierung im Bereich Kommunikation, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 174 vom 19. März 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12297>

RO

- Comunicat de presa - Sedinta Biroului Permanent al Senatului - 2 martie 2010 (Pressemitteilung des rumänischen Senats vom 2. März 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12337>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Reichweitenindex zur Umsetzung der „Must-Carry“-Regelung

Am 12. Februar 2010 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) eine von den erzielten Reichweiten ausgehende Rangliste der rumänischen Fernsehsender veröffentlicht, um das „Must-Carry“-Prinzip gem. Art. 82 des Gesetzes über audiovisuelle Medien Nr. 504/2002 in die Praxis umsetzen zu können. Erstellt wurde die Liste der jährlichen Reichweiten der Fernsehsender von der *Asociația Română pentru Măsurarea Audiențelor* (rumänischer Verband für Zuschauerforschung - ARMA).

Nach Art. 82 des Gesetzes über audiovisuelle Medien Nr. 504/2002 (siehe IRIS 2002-3: 11, IRIS 2009-2: 17 und IRIS 2010-1: 1) sind die Anbieter von elektronischen Kommunikationsnetzen verpflichtet, sich an das „Must-Carry“-Prinzip zu halten. Die normalen Programmangebote der Sender müssen in unterschiedlichen Anteilen, entsprechend der geografischen Abdeckung, Programme des öffentlich-rechtlichen Fernsehens *Societatea Română de Televiziune* (SRTV) enthalten, ferner Programme kommerzieller Sender (die ohne technische oder finanzielle Voraussetzungen frei empfangbar sind), Programme in den Sprachen der wichtigen nationalen Minderheiten sowie Kanäle, die

durch internationale Übereinkommen verpflichtend vorgeschrieben sind. Sofern möglich, müssen die Anbieter die Programme des öffentlich-rechtlichen Senders *Societatea Română de Radiodifuziune* (SSR) einspeisen sowie zwei kommerzielle Kanäle - ein Kanal mit nationaler und einer mit eher lokaler Abdeckung. Das Kriterium für die Auswahl der kommerziellen Fernsehsender ist der jeweilige auf das Jahr bezogene Wert des Reichweitenindex; die Reihenfolge ergibt sich dabei aus den abnehmenden Indexwerten. Die ARMA hat folgende Rangliste herausgegeben:

1) Sender des SRTV: TVR 1, TVR 2, TVR 3, TV România Cultural, TVR INFO, die Regionalsender von Cluj, Craiova, Iași, Târgu Mureș und Timișoara;

2) Nach internationalen Übereinkommen verpflichtend einzuspeisende Programme: TV 5 (in französischer Sprache);

3) Kommerzielle Sender (gemessen wurden die Reichweiten von 25 Sendern; Rangfolge: abnehmender Indexwert): PRO TV, Antena 1, Realitatea TV, Kanal D, Prima TV, Antena 3, OTV, Național TV, Taraf TV, Favorit TV, Kiss TV, N24 Plus, U Televiziune Interactivă, Mynele TV, DDTV, Trinitas TV, Music Channel, TV Neptun, Alfa Omega TV, Party TV, The Money Channel, TVRM Educational, Speranța TV, Canal Teleshop, Alpha TV.

Ein Verstoß gegen den oben genannten Artikel hat gem. Art. 90 (1)-(4) Sanktionen gegen den Anbieter zur Folge. Der CNA kann Geldstrafen in Höhe von RON 10.000 bis 200.000 (ca. EUR 2.400 bis 48.800) verhängen oder Verwarnungen aussprechen.

- Topul stațiilor TV în vederea aplicării principiului „must carry” pentru respectarea prevederilor art. 82 din Legea audiovizualului nr. 504/2002, cu modificările și completările ulterioare (Reichweitenrangliste von Fernsehsendern zur Umsetzung der „Must-Carry“-Regelung nach Art. 82 des Gesetzes über audiovisuelle Medien Nr. 504/2002)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12296>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Landesweites Warnsystem für Fälle entführter oder vermisster Minderjähriger

Vertreter des *Inspectoratul General al Poliției Române* (Generalinspektorat der Rumänischen Polizei), des *Ministerul Public* (Generalstaatsanwaltschaft) sowie des *Centrul Român pentru Copii Dispăruți și Exploatați Sexual* (Rumänisches Zentrum für vermisste und sexuell missbrauchte Kinder - FOCUS) haben am 25. Februar 2010 im Rahmen einer öffentlichen Sitzung geprüft, wie das europäische Projekt „Nationale Warnsysteme für Fälle entführter/vermisster Minderjähriger“ in Rumänien umgesetzt werden kann. An der Durchführung des Projekts beteiligen sich auch rumänische Rundfunkanbieter sowie die *Direcția pentru*

Apel Unic de Urgență „112“ (Direktion für den einheitlichen Notruf „112“).

Durch die Schaffung eines landesweiten Frühwarnsystems soll die Bevölkerung schnell über die Entführung oder das Vermissterwerden eines Minderjährigen informiert werden, um mittels eines eigens dafür ins Leben gerufenen Mechanismus so schnell wie möglich etwaige Hinweise an die zuständigen Behörden liefern zu können.

In dem gegenwärtig zur Debatte stehenden Entwurf über die Einführung dieses Warnmechanismus wird vorgeschlagen, dass das Polizeiinspektorat, in dessen Bezirk die Kindesentführung stattgefunden hat, in den Fällen, in denen damit gerechnet werden muss, dass sich der Minderjährige in Lebensgefahr befindet, Informationen über Namen und Vornamen, Alter, Wesensmerkmale, ein Foto des betreffenden Kinds sowie Datum und Ort des Verschwindens zu veröffentlichen hat.

Eine E-Mail-Adresse und eine kostenlose Telefonnummer (112/116000) sollen der Bevölkerung für Hinweise bereitgestellt werden. Die öffentlich-rechtlichen und privaten Fernseh- und Hörfunkanstalten werden als Partner der zuständigen Behörden in bestimmten Intervallen (alle drei oder sechs Stunden) Informationen über den Vorfall ausstrahlen, die Presseagenturen sollen sich durch Plakate an den Suchaktionen beteiligen, außerdem sollen auf den Straßen, in den Bahnhöfen, Flughäfen und U-Bahn-Stationen Informationsblätter durch die Transportgesellschaften ausgestellt werden. Als Partner dieser Suchaktionen werden auch die Betreiber von Internetdienstleistungen (über Websites und elektronische Banner) sowie die Mobilfunkgesellschaften (für SMS/MMS) in Erwägung gezogen.

Dieses, von der Europäischen Kommission mit EUR 236.000 finanzierte Projekt wird von dem Generalinspektorat der Rumänischen Polizei mit EUR 53.828 und von dem Zentrum „FOCUS“ mit EUR 6.000 kofinanziert und soll in dem Zeitraum Januar bis Dezember 2010 zur Abwicklung kommen.

• Proiect: Sistemul național de alertă răpire/dispariție gravă a unui copil (Projekt „Nationale Warnsysteme für Fälle entführter/vermisster Minderjähriger“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12338>

RO

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

RU-Russische Föderation

Regierung verabschiedet Plan zur Digitalumstellung

Am 3. Dezember 2009 unterzeichnete Premiermini-

ster Wladimir Putin die Regierungsverfügung der Russischen Föderation Nr. 985 zur Billigung des Föderalen Zielprogramms « Развитие телерадиовещания в Российской Федерации на 2009-2015 годы » (Entwicklung von Fernsehen und Hörfunk in der Russischen Föderation 2009-2015). Es ist die logische legislative Entwicklung nach der Billigung der Regierungsverordnung der Russischen Föderation vom 21. September über das Konzept des föderalen Zielprogramms „Entwicklung von Fernsehen und Hörfunk in der Russischen Föderation 2009-2015“ (siehe IRIS 2009-10: 18/26) und der früheren Ausarbeitung und Billigung des Entwicklungskonzepts für Fernsehen und Hörfunk 2008-2015 (siehe IRIS 2008-2: 17/28) durch die Regierung der Russischen Föderation (2007).

Mit der Verfügung vom 3. Dezember 2009 wies die Regierung einen Höchstbetrag von RUB 76.366.000 der geschätzten Gesamtkosten des Programms von RUB 122.445.000 (inflationsangepasst; EUR 1 entspricht gegenwärtig RUB 40) aus dem Föderationshaushalt zu dessen Umsetzung aus. Die Regierung wird nach Abschluss des föderalen Zielprogramms (FZP) jährlich RUB 4.615.000 für die Verbreitung kostenfreier *Must-Carry*-Programme aufwenden.

Zu den Zielen des FZP, die in der Anfangszusammenfassung genannt sind, gehört, dass die Zahl der Einwohner, die keinen Zugang zu Fernsehen haben, 2015 unter tausend liegen soll (gegenwärtig sind es 1,6 Mio. Menschen). Der Zugang zu 20 kostenfreien Fernsehkanälen einschließlich 8 *Must-Carry*-Programmen (gebilligt per Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation vom 24. Juni 2009, siehe: IRIS 2009-10: 18) ist für 100 Prozent der Bevölkerung zu gewährleisten, während der Verbreitungsgrad von terrestrischem Digitalfernsehen (DTT) 98,8 Prozent erreichen soll.

Die Anfangszusammenfassung des FZP verweist auf die vorgesehenen Aktivitäten zur Umsetzung der Digitalumstellung in Etappen in vier Zonen vom fernen Osten bis zum europäischen Teil Russlands, wobei Grenzregionen zu Nachbarstaaten besondere Aufmerksamkeit zukommt (früher war im Konzept des FZP von fünf Zonen die Rede). Das Analogsignal wird abgeschaltet, wenn über 95 Prozent der Haushalte mit Set-Top-Boxen ausgestattet sind, die die Haushalte individuell auf eigene Kosten erwerben müssen (gegenwärtig liegt der Preis bei RUB 1.000).

Der Minister für Nachrichtenwesen und Massenkommunikation wurde zum Leiter für die Umsetzung des FZP ernannt und ist persönlich für die Ergebnisse und die Verwendung der zugewiesenen Mittel verantwortlich.

Das FZP befasst sich nicht mit digitaler Dividende, Grundsätzen der Lizenzierung, Zugang regionaler oder anderer kostenfreier Fernsehgesellschaften zu kostenlosen Multiplexen, Anreizen für Rundfunkveranstalter im Umstellungsprozess oder anderen wichtigen Fragen.

• Распоряжение Правительства РФ № 985 « О федеральной целевой программе " Развитие телерадиовещания в Российской Федерации на 2009 - 2015 годы "» (Regierungsverfügung der Russischen Föderation Nr. 985 „Über das föderale Zielprogramm „Entwicklung von Fernsehen und Hörfunk in der Russischen Föderation 2009-2015“,“ Gesetzessammlung der Russischen Föderation (Собрание законодательства РФ), 14. Dezember 2009, N 50, st. 6097)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12312>

RU

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

SE-Schweden

Entscheidung zu falsch gesetzten Werbepausen

Am 17. Februar 2010 fällt das *Regeringsrätten* (oberstes schwedisches Verwaltungsgericht) ein Urteil in einem Fall zur Platzierung von Werbepausen im Film „*Clear and Present Danger*“ mit Harrison Ford, der vom landesweiten schwedischen Fernsehsender TV4 ausgestrahlt wurde.

Die *Granskningsnämnden för radio och TV* (schwedische Rundfunkkommission - GRN) leitete ein Verfahren gegen TV4 ein, in dem sie unter anderem behauptete, der Sender habe gegen Art. 7 Abs. 7 des *Radio-och TV-lagen* (Hörfunk- und Fernsehgesetz - RTL) verstoßen, da TV4 eine Werbepause an einer Stelle im Film gesetzt habe, in der die Spannung des Films stieg.

TV4 bestritt die Anschuldigung und machte unter anderem geltend, es sei üblich, Werbepausen kurz vor solchen sogenannten „*cliffhangers*“ zu platzieren, und die Zuschauer seien an solche Pausen gewöhnt.

Gemäß Art. 7 Abs. 7 ist Werbung in der Regel zwischen den Sendungen auszustrahlen. Sind jedoch bestimmte Bedingungen aus Art. 7 lit. (a) erfüllt, kann eine Sendung durch Werbung unterbrochen werden, wenn dies in einer Art und Weise geschieht, die die Integrität und den Wert der Sendung oder die Rechte der Senderechtsinhaber nicht verletzt, wobei natürliche Pausen sowie die Länge und die Art der Sendung gebührend zu berücksichtigen sind.

Art. 7 Abs. 7 lit. (a) RTL besagt, dass Werbespots während Spielfilmen und Fernsehfilmen mit Ausnahme von Fernsehserien, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentationen ausgestrahlt werden dürfen, wenn die planmäßige Sendedauer 45 Minuten überschreitet. Werbespots dürfen nach jeweils abgelaufenen 45 Minuten ausgestrahlt werden. Wenn die planmäßige Sendedauer mindestens 20 Minuten länger als zwei oder mehr volle 45 Minuten ist, ist eine zweite Werbepause zulässig.

Das oberste Verwaltungsgericht war der Ansicht, das Ziel der oben genannten Bestimmungen bestehe darin, ein Gleichgewicht zwischen den Rundfunkgesellschaften und den Verbraucherrechten herzustellen. In seiner weiteren Begründung erklärte das Gericht, die *travaux préparatoires* des RTL besagten, Werbepausen sollten dort platziert werden, wo auch ohne eine solche Pause eine Unterbrechung im Fluss der Sendung entstanden wäre. TV4 hatte jedoch die fragliche Werbepause während und in Verbindung mit dem dramatischsten Teil einer Filmszene gesetzt. Daher befand das oberste Verwaltungsgericht, die Platzierung stelle eine Verletzung der Integrität und des Werts der Sendung dar.

Folglich gab das oberste Verwaltungsgericht dem Antrag der GRN statt und verhängte gegen TV4 eine besondere Geldbuße in Höhe von SEK 25.000.

• Regeringsrättens dom i mål nr 3267-06 av den 17 februari 2010 mellan TV4 AB och Granskningsnämnden för radio och TV (Urteil des obersten Verwaltungsgerichts in der Rechtssache Nr. 3267-06 vom 17. Februar 2010 zwischen TV4 AB und der schwedischen Rundfunkkommission)

SV

Michael Plogell and Erik Ullberg
Wistrand Advokatbyrå, Göteborg

US-Vereinigte Staaten

US-Breitbandinitiative

Die Vereinigten Staaten haben sich die Verbesserung der Breitbandversorgung zum Ziel gesetzt. Der Kongress hat die *Federal Communications Commission* (US-Bundesbehörde für Kommunikation - FCC) angewiesen, bis zum 17. März 2010 einen nationalen Breitbandplan zu erstellen, „der sicherstellt, dass alle Menschen in den Vereinigten Staaten Zugang zu Breitbandkapazität haben, und Richtwerte zur Erreichung dieses Ziels festlegt“. Die FCC hat immer wieder Teile dieses Plans veröffentlicht. Am 16. Februar 2010 hat der FCC-Vorsitzende Julius Genachowski in seiner Rede bei der Konferenz der *National Association of Regulatory Utility Commissioners* (Nationale Vereinigung der Versorgungsregulierer - NARUC) eine neue Breitbandinitiative angekündigt, die sogenannte „*100 Squared Initiative*“. Ziel dieses Vorschlags ist, 100 Millionen US-Haushalte bis 2020 mit einem Breitbandzugang von 100 Mbit/s zu versorgen. Zurzeit bieten die bestehenden Breitbandnetze Geschwindigkeiten von 3-10 Mbit/s an. Dieser Ausbau der Netze soll die Vereinigten Staaten zum „größten Markt von Nutzern mit sehr schnellem Breitbandzugang“ machen. Dies wiederum soll Arbeitsplätze schaffen und zu einer deutlichen Verbesserung im Gesundheits- und Bildungswesen beitragen.

Die Reaktionen auf die „100 Squared Initiative“ waren geteilt. Einige halten den Plan für falsch. Warum wird das Ziel mit 100 Mio. Haushalten angegeben, wo doch die Prognosen von ca. 130 Mio. amerikanischen Haushalten bis 2020 ausgehen? Andere forderten, dass der nationale Breitbandplan des FCC für die Breitbanddurchdringung dasselbe Ziel festlegen müsste wie für die Telefonie - und das liegt bei mehr als 95 Prozent. Andere waren einfach nur verwirrt: Was soll denn „100 Squared“ überhaupt heißen? Sind die 100 Mbit/s symmetrisch gemeint? Müssen die angepriesenen 100 Mbit/s tatsächlich erreicht werden? Handelt es sich bei den 100 Mbit/s um ein Monopol oder gibt es einen Wettbewerb um die Verbraucher? Wie passt hier das „squared“ („im Quadrat“)? Auch öffentliche Interessengruppen haben dazu aufgerufen, den Verbraucherschutz in den Plan zu integrieren.

US-Telekommunikationsbetreiber haben sich zur Machbarkeit des Plans unterschiedlich geäußert. Qwest Communications nannte den FCC-Vorschlag unrealistisch, während Verizon den Plan für machbar hält und die 100 Mbit/s bereits erfolgreich auf seinem leitungsvermittelten Glasfasersystem FiOS getestet hat. Neben den Telekommunikationsbetreibern bieten einige US-Kabelbetreiber - darunter Comcast, Time Warner Cable und Charter Communications - bereits Breitbanddienste an, die mit der Plattform DOCSIS 3.0 theoretische Geschwindigkeiten von über 100 Mbit/s erreichen können. DOCSIS-3.0-Dienste sind derzeit für mehr als 50 Mio. Kabelkunden erhältlich und sollen in den nächsten Jahren mehr als 100 Mio. Nutzer erreichen. Bisher bieten die DOCSIS-3.0-Dienste lediglich Geschwindigkeiten bis 50 Mbit/s.

Die Antwort aller interessierten Parteien lautet in der Regel, dass sie die Breitbandreichweite für äußerst wichtig halten und die FCC dafür loben, Herz und Verstand am rechten Fleck zu haben. Der offizielle Plan wird dem Kongress voraussichtlich am 17. März 2010 vorgelegt.

Jonathan Adler

Media Center, New York Law School

FCC-Haushaltsschätzungen für das Geschäftsjahr 2011

Kürzlich hat die *Federal Communications Commission* (US-Bundesbehörde für Kommunikation - FCC) dem Kongress ihre Haushaltsschätzungen für das Geschäftsjahr 2011 vorgelegt. Die FCC beantragte ein Budget von rund 350 Mio. USD. Ein genauer Vergleich mit dem gesamten US-Bundshaushalt ist zwar nicht möglich, unter anderem weil der Bundshaushalt ein Defizit von etwa einer Billion Dollar aufweist, aber man kann wohl sagen, dass das Budget der FCC einen kleinen Teil des Bundshaushalts darstellt. Die FCC hob in ihrer Vorlage für den Kongress insbesondere

vier Finanzierungsbereiche hervor, die sie für ihre Aufgabe

als entscheidend betrachtet: (1) Unterstützung der FCC bei ihrer „Rolle für die Sicherheit im Internet“, (2) Umsetzung des „Breitbandplans“, (3) eine Überholung der „Datensysteme und -prozesse der FCC“ und (4) eine allgemeine Modernisierung der FCC durch „Einführung von Instrumenten und Kompetenzen des 21. Jahrhunderts“.

Verteilung der Mittel:

Die FCC hat sechs strategische Ziele als Teil ihres Arbeitsplans für die nächsten fünf Jahre aufgestellt, auf die sich der gesamte Haushalt aufteilt. Diese strategischen Ziele sind: (1) Breitband: USD 88 Mio. (25 %), (2) Verbraucherschutz: USD 38 Mio. (11 %), (3) Wettbewerb und Innovation: USD 109 Mio. (31 %), (4) kontinuierliche Verbesserung: USD 51 Mio. (15 %), (5) öffentliche Sicherheit und Heimatschutz: USD 43 Mio. (12 %) und (6) internationale Angelegenheiten: USD 22 Mio. (6 %). Die vier kritischen Ziele, die dem Kongress genannt wurden, gehören größtenteils zu den strategischen Zielen, auf die das meiste Geld entfällt.

Konkrete Ziele der Haushaltsposten:

Die Ziele im Breitbandbereich, dem zweitgrößten Haushaltsposten, sind: (i) Inkraftsetzen der Empfehlungen des Nationalen Breitbandplans, um die Einführung von Breitbandtechnologien für alle Amerikaner auszuweiten, (ii) Sicherstellung der Förderung (unter anderem) der Schaffung von Arbeitsplätzen, der öffentlichen Sicherheit, des Verbrauchernutzens, der Energieeffizienz und der Verfügbarkeit von Gesundheitsleistungen durch die US-Breitbandinfrastruktur, (iii) Garantie einer „harmonisierten“ Regulierung konkurrierender Breitbanddienste und (iv) Unterstützung und Ermöglichung eines Umfelds, das „Investitionen und Innovationen“ in Breitbandtechnologien und -diensten fördert.

Der Bereich Verbraucherschutz dient folgenden Zielen: (i) Förderung einer verbraucherfreundlichen Politik durch Sicherstellung der Berücksichtigung von Verbraucherinteressen bei allen politischen und gesetzgebenden Tätigkeiten der FCC, (ii) Durchsetzung bestehender Regelungen der FCC zugunsten der Verbraucher, und zwar durch (a) Verteidigung gegen Kritik an FCC-Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsbestimmungen des Gesetzes von 1934, (b) Sicherstellung des Schutzes der Verbraucher vor „wettbewerbswidrigen Praktiken“, notfalls auf dem Klageweg, und (c) Weitergabe von Informationen über Untersuchungen der Strafbehörden an Regulierungsbehörden des Bundes und der Einzelstaaten, (iii) Aufklärung der amerikanischen Verbraucher über ihre Rechte und Pflichten im wettbewerbsorientierten Kommunikationsmarkt und (iv) Sicherstellung der einheitlichen und angemessenen Geltung von Verbraucherschutzmaßnahmen für alle Technologien und Plattformen durch die FCC.

Der Abschnitt Wettbewerb und Innovation, der bei weitem größte Haushaltsposten der FCC, dient folgenden Zielen: (i) Entwicklung von Regelungen und Maßnahmen im Medienbereich, mit denen die gesetzlich festgelegten Ziele der FCC vor dem Hintergrund weitreichender Änderungen bei traditionellen Mediendiensten erreicht werden, (ii) Durchsetzung der Einhaltung von Medienregelungen, unter anderem durch Beteiligung an internationalen Organisationen wie der ITU (Internationale Fernmeldeunion), CITELE (Interamerikanische Telekommunikationskommission), APEC (Asiatisch-Pazifische Wirtschaftliche Zusammenarbeit) und OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) zur Schaffung wettbewerbsfreundlicher Rechtsrahmen, (iii) Förderung des Zugangs zu Telekommunikationsdiensten für alle Amerikaner durch Verteidigung der FCC-Maßnahmen gegen juristische Anfechtungen und verstärkte Durchsetzung von USF-Durchsetzungsmaßnahmen (für den Universaldienst), (iv) Gewährleistung der Wahlmöglichkeit der Verbraucher zwischen „mehreren zuverlässigen und bezahlbaren“ Kommunikationsdiensten, (v) „leistungsfähige und wirksame“ Verwaltung des nationalen Rundfunktpektrums und (vi) Durchsetzung der spektrumbezogenen Regelungen und Maßnahmen der FCC.

Die Ziele der FCC zur kontinuierlichen Verbesserung sind: (i) datengesteuerte Politikgestaltung und Entscheidungsfindung, (ii) Sicherstellung einer wirksamen Kommunikation mit den Verbrauchern, dem Kongress, der Industrie und anderen Kontrollstellen, (iii) Förderung der Beteiligung der Öffentlichkeit an Reformen und Regulierungsmaßnahmen durch bessere Verbreitung von Informationen über die Internetpräsenz der FCC sowie durch Workshops und Fokusgruppen, um Kommentare zu erhalten, und (iv) Schaffung einer internen Organisationskultur, die „Vielfalt, Innovation, Verantwortung und kontinuierliche Verbesserung“ fördert.

Der Bereich öffentliche Sicherheit und Heimatschutz, der diesen Namen mit einem bestehenden FCC-Büro teilt, hat folgende Ziele: (i) Förderung der „Zuverlässigkeit, Sicherheit, schnellen Wiederherstellung und Überlebensfähigkeit“ der Telekommunikationsinfrastruktur, (ii) Vereinfachung des Einsatzes von Technologie für die öffentliche Sicherheit und (iii) Unterhaltung einer Informationsdrehzscheibe für die Fachkreise im Bereich der öffentlichen Sicherheit durch (a) Bekanntmachung der Aktivitäten der FCC auf diesem Gebiet und (b) Sammlung und Verbreitung von Informationen über die Kommunikation im Bereich der öffentlichen Sicherheit.

Der kleinste Teil des Haushalts ist schließlich der Verstärkung des internationalen Engagements und der Zusammenarbeit gewidmet, die folgenden Zielen dienen: (i) weltweite Förderung einer „sinnvollen Politik“ durch (a) aktive Teilnahme an bilateralen und multilateralen Diskussionen zur Förderung sinnvoller kommunikationspolitischer Maßnahmen und (b) Zusammenarbeit mit anderen US-Behörden zur Teilnahme an

internationalen Studien, die den Stand der globalen Kommunikation verfolgen, (ii) Vertretung amerikanischer Interessen im Bereich des Frequenzspektrums auf internationaler Ebene und (iii) Förderung politischer Maßnahmen für Wettbewerb und universellen Zugang weltweit. Bemerkenswert ist jedoch, dass die FCC lediglich 6 Prozent ihres Haushalts für ausdrücklich „internationale“ Zwecke vorsieht, während der Anteil für Wettbewerb und Innovation, der bei 31 Prozent liegt, auch die Beteiligung an internationalen Organisationen abdeckt. Daher dürfte der Anteil der Mittel, der auf diesen Bereich entfällt, höher als 6 Prozent sein.

• *Fiscal Year 2011 Budget Estimates Submitted to Congress - February 2010* (Mitteilung der Haushaltschätzungen für das Geschäftsjahr 2011 an den Kongress - Februar 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12290>

EN

Alexander Malyshev
Stern & Kilcullen

Kalender

The Future of the Broadcasting Licence Fee in Times of Media Convergence

6. - 7. Mai 2010

Veranstalter: Institut für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln

Ort: Bonn

Information und Anmeldung:

<http://www.rundfunk-institut.uni-koeln.de/conference/registration.php>

Bücherliste

Packard, A.,
Digital Media Law
2010, Wiley Blackwell
ISBN 978-1405181686
<http://eu.wiley.com/WileyCDA/WileyTitle/productCd-1405181680.html>

Pauwels, C.,
Rethinking European Media and Communications Policy
2010, VUB University Press
ISBN 978-9054876038
http://www.aspeditions.be/article.aspx?article_id=RETHIN009Q

Starks, M.,
Switching to Digital Television: UK Public Policy and the Market
2010, Chicago University Press
ISBN 978-1841501727
<http://www.press.uchicago.edu/presssite/metadata/epl?isbn=9781841501727>
Droit des médias
2010, Dalloz-Sirey
ISBN 978-2247087891
http://www.amazon.fr/Droit-m%C3%A9dias-Collectif/dp/2247087892/ref=sr_1_84?ie=UTF8&s=books&qid=1271252284&sr=1-84

Mikhaylova, A.,
Medienrecht und Persönlichkeitsrecht
2010, Grin Verlag
ISBN 978-3640560080
<http://www.grin.com/e-book/145733/medienrecht-und-persoendlichkeitsrecht>

Ensthaler, J., Bosch, W., Völker, S.,
Handbuch Urheberrecht und Internet
Auflage: 2.
2010, Verlag: Recht und Wirtschaft
ISBN 978-3800514335
<http://www.971144326.ruw.de/fachbuecher/pages/show.pr?id=1250&b>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)